



Die Weiße Mappe 2004



Die WEISSE MAPPE 2004

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 2004
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsidenten Christian Wulff
auf dem 85. Niedersachsentag in Gifhorn
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 8. Mai 2004**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMATPFLEGE

(101/04 bis 108/04) 3

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/04 bis 203/04) 6
Umweltbildung (204/04 bis 208/04) 7
Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (209/04, 210/04) 9
NATURA 2000 und die FFH-Richtlinie (211/04, 212/04) 9
Energie in der Natur und Landschaft (213/04 bis 220/04) 9
Erhaltung historischer Kulturlandschaften (221/04, 223/04 bis 226/04) 13

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (301/04 bis 305/04) 14
Kirchliche Denkmalpflege (306/04, 308/04 bis 310/04) 15
Baudenkmalpflege (311/04, 312/04, 314/04 bis 316/04, 318/04 bis 320/04, 322/04) 16
Archäologie (323/04) 18

HEIMAT- UND REGIONALGESCHICHTE

(401/03 bis 406/03) 18

MUSEEN

(501/04 bis 505/04) 20

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

(601/04 bis 606/04) 22

MUSIK

(701/04 bis 703/04) 24

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2004
vorgelegten Beiträge hat die Landesregierung keine Antworten formuliert:
001/04, 109/04, 222/04, 307/04, 313/04, 317/04, 321/04, 407/04 und 607/04.

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 6812 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
E-mail: NHBev@t-online
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Geschäftsführer: Dr. (des.) Wolfgang Rüther, Apelern

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

ALLGEMEINES ZUR HEIMATPFLEGE

Schule und Heimatkunde

101/04

Das Fach Heimatkunde ist in den 60er Jahren im Zusammenhang mit der Reform der Grundschule in die Kritik geraten, und zwar nicht so sehr wegen der Inhalte, sondern wegen des didaktischen Konzepts und der pädagogisch-gesellschaftspolitischen Begrifflichkeit. Als Konsequenz aus dieser Diskussion hat die Kultusministerkonferenz 1970 in ihren „Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule“ das Fach Sachunterricht vorgestellt. In der Folgezeit haben alle Bundesländer den Sachunterricht auf der Grundlage der KMK-Empfehlungen konzipiert und eingeführt. So auch Niedersachsen in den Rahmenrichtlinien für die Grundschule von 1975 und 1982.

Die in den 60er Jahren begonnene Entwicklung von der Heimatkunde zum Sachunterricht hat die Kultusministerkonferenz in der Überarbeitung ihrer Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule 1994 erneut bestätigt. Der Lernbereich „Heimatverbundenheit und Weltoffenheit“ wird dort wie folgt beschrieben: „Die Schülerinnen und Schüler kommen immer stärker mit für sie fremden Verhaltensweisen, Kulturen und Sprachen in Berührung. Heimatverbundenheit und die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe prägen einerseits die Persönlichkeit und verleihen Sicherheit im eigenen Handeln. Durch das Kennlernen und Erleben eigener und fremder Lebensgewohnheiten in der Schule wird andererseits eine Balance zwischen der Sicherheit des Dazugehörens und der vorurteilsfreien Weltoffenheit angestrebt. In unserer Lebenswelt sind Verständnis für andere Lebensformen, Toleranz und Dialogfähigkeit besonders wichtig. In diesem Zusammenhang gewinnt der Europagedanke auch für die pädagogische Arbeit in der Grundschule eine besondere Bedeutung“.

In allen Schulformen sind wir bemüht, ein regionales Bewusstsein zu fördern, das die Herausbildung einer nationalen und einer europäischen Identität ergänzt bzw. das wünschenswerte Gegengewicht zu ihnen bildet. Im Sommer 2004 soll mit der Überarbeitung der Rahmenrichtlinien für die Grundschule begonnen werden. In diesem Zusammenhang werden auch die curricularen Vorgaben für das Fach Sachunterricht diskutiert werden müssen. Die Überlegungen des Niedersächsischen Heimatbundes werden in diese Diskussion einbezogen werden.

Kulturelle Bildung in der Wissensgesellschaft

102/04

Die Vernetzung der schulischen mit der außerschulischen Jugendbildung hat aus Sicht der Landesregierung eine besondere Bedeutung. Mit dem Landesprogramm PRINT entsteht ein landesweites Netzwerk der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

In dem Niedersächsischen Kinder- und Jugendplan aus dem Jahr 2002 hat die Vernetzung der außerschulischen mit der schulischen Jugendbildung einen besonderen Stellenwert erhalten. Der Kinder- und Jugendplan ist in seiner Darstellung der Aktivitäten vorrangig auf die Zuständigkeitsbereiche des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit ausgerichtet gewesen. Der in der Ressortverantwortung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur liegende Bereich der kulturellen Jugendbildung wurde durchaus erwähnt aber nicht ausführlich dargestellt.

Die Förderung der Interessen der jungen Menschen an der Kultur, Geschichte, Landschaft und der Natur des eigenen Dorfes, der Stadt, der Region und des Landes, gehört durchaus zum Selbstverständnis bei Projekten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Schaumburger Land. Eine kleine Landeskunde

103/04

Die Landesregierung begrüßt die Veröffentlichung der Kleinen Landeskunde. Sie wird zur vertieften Beschäftigung mit der historisch gewachsenen Region anregen.

Landeskundliches Forschungsprojekt „Erfolgreiche Regionen in Niedersachsen“

104/04

Der Aufbau eines Studienfaches Landeskunde ist unter den derzeitigen finanziellen Bedingungen nicht leistbar. Die von den Hochschulen zu erbringenden Einsparungen lassen nur einen äußerst geringen Spielraum für den Aufbau neuer Studienangebote. In Verbindung mit dem Anspruch, ausschließlich qualitativ wertvolle und für die Funktionsfähigkeit in Forschung und Lehre ausreichende Einheiten zu schaffen, müssen auch wünschenswerte Angebotserweiterungen zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

Im übrigen fördert die Niedersächsische Landesregierung schon jetzt nach dem Runderlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 16.06.1997 (Nds. MBl. S. 1085) aus Kapitel 0608 Titelgruppe 74 Forschungsvorhaben, die folgendem Forschungszweig zugeordnet werden können:

- a) Geschichte Niedersachsens einschließlich der auf Niedersachsen bezogenen Vor- und Frühgeschichte, Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kirchengeschichte, Kunst-, Literatur- sowie Kulturgeschichte;
- b) Niederdeutsche Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Volkskunde;
- c) Struktur, Entwicklungsmöglichkeiten und Soziologie der Bevölkerung, der Wirtschaft oder bestimmter Wirtschaftszweige in Niedersachsen;
- d) Geografie des Landes Niedersachsen;
- e) Niedersächsisches Landesrecht.

Antragsberechtigt ist jede Forscherin oder jeder Forscher mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung, sofern sie oder er Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer niedersächsischen Hochschule, des Niedersächsischen Instituts für Historische Küstenforschung, der Niedersächsischen Landesbibliothek, Hannover, der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, des Niedersächsischen Landesmuseums Hannover oder des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist.

Dem Interesse des Niedersächsischen Heimatbundes wird daher schon jetzt entsprochen. Er kann entsprechende Forschungsprojekte gezielt an Hochschulen oder an andere Einrichtungen des Landes Niedersachsen herantragen.

Neubestimmung der Eigenheimzulage im Sinne einer nachhaltigen und Ressourcen schonenden Landesentwicklung

105/04

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29.12.2003, BStBl I 2004 S. 120, ist die Eigenheimzulagenförderung nicht nur um rund ein Drittel abgesenkt, sondern auch grundlegend verändert worden, und zwar u.a. durch

- eine Gleichbehandlung von Neu- und Altbauten. Die Grundförderung beträgt künftig einheitlich höchstens 1 250 € jährlich im jeweiligen Jahr des achtjährigen Begünstigungszeitraums. Um die maximale Zulage von 1 250 € zu erhalten, müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten künftig mindestens 125 000 € betragen (Fördersatz für Neu- und Altbauten einheitlich 1 v.H.).
- Einbeziehung auch der innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in die Bemessungsgrundlage.

Beide Maßnahmen sollen zur Erhaltung der Altbausubstanz beitragen.

Der Forderung des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. ist damit in diesem Punkt weitgehend entsprochen worden.

Zersiedlung im Umfeld der Dörfer

106/04

Das in dem Beitrag angesprochene Problem ist der Landesregierung bekannt: Ursachen sind der Strukturwandel in der Landwirtschaft einerseits und der Drang der Städter ins Dorf mit seiner vermeintlichen Idylle andererseits.

Es bleibt aber auch festzustellen, dass das beklagte Phänomen mit der Entfernung zu den Ballungszentren abnimmt. In vielen ländlichen Regionen wie z. B. im Regierungsbezirk Weser-Ems ist die Landwirtschaft nach wie vor ein prägender Faktor für das Leben und Arbeiten in den Dörfern. Dieser Ist-Zustand wird dort regelmäßig in den Dorfenerneuerungsplanungen abgebildet.

Die nachgeordneten staatlichen Behörden können mit den bereits vorhandenen Instrumenten diese prognostizierten Entwicklungen allenfalls "abfedern", nicht aber aufhalten oder umsteuern:

- Die Dorferneuerungsplanung ist z. B. geeignet aufzuzeigen, welche Entwicklungschancen die noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in den Dörfern unter welchen Voraussetzungen haben. Sie kann darüber hinaus auch die Grenzen des örtlichen Siedlungswachstums bzw. seine Richtung aufzeigen.
- Die Flurbereinigung kann ggf. Aussiedlungsvorhaben lenken und helfen, die Lage der neuen Baulichkeiten "raumschonend" zu wählen.
- Mit dem Förderprogramm ETLR ("Entwicklung typischer Landschaften und ländlicher Räume") kann der anstehende Funktionswandel der Dörfer unterstützt und seine Folgen abgemildert werden.

Die in der Roten Mappe dargestellte Entwicklung im ländlichen Raum beschränkt sich nicht nur auf Niedersachsen, sondern trifft bundesweit zu. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen der Überarbeitung des Rahmenplanes 2004 - 2007 zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) das Instrument der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte eingeführt, um unter Einbeziehung der ländlichen Bevölkerung die Konfliktpotentiale zu benennen, zu diskutieren und Lösungsvorschläge integriert zu erarbeiten.

Dieses wird zukünftig ein weiteres, maßgebliches Instrument zur Steuerung von Entwicklungen im ländlichen Raum durch die Landesregierung sein. Gleichwohl wird parallel dazu ein Strukturwandel aufgrund des freien Marktes stattfinden.

Factory Outlet Center und großflächiger Einzelhandel

107/04

Factory-Outlet-Center - FOC - (in der deutschen Übersetzung als Hersteller-Direktverkaufszentren bezeichnet) sind eine besondere Handelsform, die aus den USA kommt. Sie gelten als eine der Sonderformen der Einzelhandelsagglomeration „Einkaufszentrum“.

Das FOC-Konzept ist insoweit eine Immobilien-, Handels- und Vertriebsform, die keine Weiterentwicklung des herkömmlichen deutschen Fabrikverkaufs darstellt. Es steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung zum großflächigen Erlebniseinkauf mit dem Ziel, Markenware deutlich günstiger anzubieten als im innerstädtischen Fach-einzelhandel.

FOC zielen auf einen überregionalen Einzugsbereich mit Bevölkerungsschwerpunkten in 60 bis 120 Minuten PKW-Fahrdistanz (bis zu 200 km) und auf motorisierte Kunden. Bevorzugt werden gut erreichbare Standorte; begünstigt sind dabei Räume mit Tourismusschwerpunkten und touristischem Durchgangsverkehr.

Die mit der Immobilien- und Handelsform FOC verbundenen Auswirkungen liegen darin begründet, dass sie starke Zentren bildende und Kaufkraft bindende Kräfte entfalten können. Ferner bieten sie häufig ein kompaktes und vielfältiges Markenwareangebot unter einem Dach in Zusammenarbeit mit Gastronomie, Kultur und Freizeit.

Entsprechend dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2002 sind FOC-Vorhaben wie Einzelhandelsgroßprojekte zu behandeln. Es gelten daher für FOC wie auch für alle anderen Vorhaben des großflächigen Einzelhandels die entsprechenden Ziele des LROP.

Demnach sind neue Flächen für den großflächigen Einzelhandel den jeweiligen Zentralen Orten zuzuordnen. Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich aus dem zentralörtlichen Versorgungspotential, den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.

Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen.

Eine generelle Verhinderung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen außerhalb von Oberzentren kann nicht Ziel der Raumordnung und Landesplanung sein. Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist es vielmehr, Standort- und Versorgungsstrukturen so zu entwickeln, dass ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Für FOC-Vorhaben bzw. Hersteller-Direktverkaufszentren gilt darüber hinaus, dass sie aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind. Dies gilt auch für Erscheinungsformen des Handels in Verbindung mit Freizeit-, Kultur- und sonstigen Dienstleistungen, die in ihren Auswirkungen Hersteller-Direktverkaufszentren vergleichbar sind.

Danach bleibt die Landesregierung weiterhin bei ihrer Auffassung, dass die Ansiedlung eines FOC außerhalb von Oberzentren wie z. B. in Mittelzentren rechtlich nicht zulässig ist.

Mehrgenerationenhaus im Alten Amtshaus Westen, Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden 108/ 04

Das Alte Amtshaus Westen in der Gemeinde Dörverden wird seit dem 1. Februar 2004 als eines der ersten Mehrgenerationenhäuser vom Land gefördert. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war das überzeugende Konzept der Gemeinde Dörverden für die Nutzung dieses historisch bedeutsamen Gebäudes und der bereits vorhandene Einsatz für gemeinsame Aktivitäten aller Generationen.

Auch aus denkmalpflegerischer Sicht ist eine Revitalisierung des Alten Amtshauses in Westen zu begrüßen. Eine Förderung aus Landesmitteln der Denkmalpflege ist daher unter Haushaltsvorbehalt in Aussicht gestellt.

Mehrgenerationenhäuser sind offene Häuser, in denen alle Generationen den Tag miteinander verbringen. Café und Begegnungsräume, Hausaufgabenhilfe, Krabbelgruppe, Jugendtreffs – dies alles kann unter einem Dach stattfinden. In diesen offenen Tageseinrichtungen können täglich neue Projekte und Ideen entstehen und umgesetzt werden.

Das Mehrgenerationenhaus ist geprägt von Hilfe zur Selbsthilfe und von freiwilligem bürgerschaftlichem Engagement.

Das Land plant die Einrichtung von insgesamt 50 Mehrgenerationenhäusern im Laufe dieser Legislaturperiode. Damit unterbreitet die Landesregierung in Niedersachsen ein Angebot für ein größeres und flexibleres Miteinander aller Altersgruppen. Die Landesregierung möchte die Kommunen und freien Träger dabei unterstützen und hat daher für die Dauer von fünf Jahren für jedes Mehrgenerationenhaus die Förderung der Personalkosten für eine fest angestellte Person vorgesehen, außerdem für Honorar- und Sachmittel. Pro Mehrgenerationenhaus sind jährliche Landesmittel in Höhe von rund 40.000 Euro eingeplant.

Auf jeden Fall soll die Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern am örtlichen Bedarf orientiert sein. Bereits vorhandene Angebote für Jung und Alt sollen bedarfsgerecht miteinander verbunden und ergänzt werden.

Entscheidend ist, dass das Mehrgenerationenhaus von den Menschen vor Ort, von der Gemeinde angenommen wird. Das ist in Dörverden der Fall.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Empfehlungen zur Reform der Umweltverwaltung 201/04

1. Die Verwaltungsmodernisierung im Niedersächsischen Umweltministerium wurde begonnen in den dazu eingerichteten Projektgruppen „Gewerbeaufsicht“, „Wasserwirtschaft“ und „Naturschutz“, die im Verlauf der Projektarbeit dem Lenkungsausschuss berichteten und Vorgaben erhielten. Der Lenkungsausschuss wurde durch den Beirat beraten, in dem die anerkannten Umweltverbände mit 5 Sitzen vertreten sind. Diese Gremien sind auch nach Abschluss der Projektarbeit im November 2003 nicht aufgelöst worden. Die Projektarbeit hat sich auf die durch die Auflösung der Bezirksregierungen notwendige Neuordnung von Aufgaben, die nach einer Aufgabenkritik weiterhin vom Land wahrgenommen werden sollen, konzentriert; dabei waren auch die Naturschutzaufgaben des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie sowie die Aufgaben der Niedersächsischen Naturschutzakademie in die Prüfung einzubeziehen. Das Ziel ist es, die staatliche Aufgabenwahrnehmung durch Aufgabenwegfall auf einen Kernbestand zu reduzieren und dazu Kommunalisierungs- und Privatisierungsmöglichkeiten sowie Synergieeffekte beispielsweise durch länderübergreifende Zusammenarbeit zu erkennen und aufzuzeigen. Dadurch sollen im Bereich der Umweltverwaltung 400 Stellen eingespart werden.
2. Die Feinplanung der Umsetzung der Empfehlungen der Projektgruppen findet in dazu von den Fachabteilungen eingerichteten Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Personalvertretungen statt. Dazu gehört auch die Konzeption für die Verwaltung der Nationalparke und des Biopshärenreservates. Für die beim Land verbleibenden Aufgaben sind Vorschläge für die Aufbauorganisation und Ansatzpunkte für Optimierungen der Ablauforganisation zu entwickeln. Es sollen kurze Beratungs- und Entscheidungswege erreicht werden. Deshalb wird das NLÖ aufgelöst und die Aufgaben werden in die Vollzugsebene der Fachverwaltungen übernommen. Das sind die Gewerbeaufsichtsämter und das ist die zukünftige Naturschutz- und Wasserwirtschaftsverwaltung in einem Landesbetrieb. Dies soll an vorhandenen Standorten verwirklicht werden. Aufbauend auf den Strukturen des Landesbetriebes sollen die Kernaufgaben der fachlichen Steuerung des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft unter einem Dach wahrgenommen werden, um eine integrierte und flächenbezogene Verwaltungseinheit zu erhalten. Dazu gehören wegen des Erfordernisses des landesweiten Überblicks auch beachtliche Teile der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie als Fachbehörde für Naturschutz wahrgenommenen Aufgaben.

3. Ziel ist es, die Zweistufigkeit im Verwaltungsaufbau herzustellen. Das bedeutet auch, dass die Entscheidungen in erster Linie auf der unteren Ebene getroffen werden und die Fach- und Rechtsaufsicht direkt aus dem Ministerium wahrgenommen wird. Die Kontrolle wird dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sein.

Zusammenlegung der Nationalparke „Harz“ in Niedersachsen und „Hochharz“ in Sachsen-Anhalt 202/04

Es besteht die Absicht, die vorhandenen Gesetze über die Nationalparke „Harz“ und „Hochharz“ mit ihren teilweise unterschiedlichen Regelungsgehalten durch weitestgehend gleich lautende Nationalparkgesetze zu ersetzen. Außerdem sollen die beiden Nationalparkverwaltungen schrittweise zusammengeführt werden. Im ersten Schritt ist geplant, eine einheitliche Nationalparkleitung einzusetzen, die Öffentlichkeitsarbeit zu vereinheitlichen sowie die Fach- und Verwaltungsarbeit zu harmonisieren. In einem anschließenden Schritt sollen die Nationalparkverwaltungen in eine neue Verwaltungseinheit mit geeigneter Rechtsform überführt werden.

Das aus den Umweltstaatssekretären und den beiden Nationalparkleitern aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bestehende Nationalparkdirektorium, das die Zusammenführung vorbereitet und begleitet, hat Leitsätze erarbeitet, die nach gemeinsamer Beschlussfassung durch die Länderkabinette im Mai 2004 den Rahmen für die weitere Arbeit bilden werden. Danach soll an dem räumlichen Zuschnitt der Nationalparkfläche und den in der Vergangenheit erreichten Qualitätsstandards festgehalten werden. Gemeinsam soll das Ziel weiterverfolgt werden, im Sinne der internationalen Kriterien der World Conservation Union (IUCN) die Gebietsentwicklung und insbesondere die Waldentwicklung so zu gestalten, dass in einem Zeitraum von etwa 20 bis 30 Jahren mindestens 75 Prozent der gemeinsamen Nationalparkfläche ein hohes Maß an Naturnähe aufweisen und sich natürlich weiterentwickeln können.

Eine angemessene Besucherbetreuung – insbesondere auch durch Nationalpark-Ranger – wird im Rahmen der künftig gemeinsamen Informations- und Bildungsarbeit sicherzustellen sein.

„BINGO! Die Umweltlotterie“ in Gefahr 203/04

Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, die Stiftunglandschaft in Niedersachsen im Laufe des Jahres 2004 neu zu ordnen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine Aussage hierzu getroffen werden.

Vor einer endgültigen Entscheidung über die Neuordnung der Stiftungslandschaft in Niedersachsen sollen alle Beteiligten gehört werden. Die von Ihnen vorgebrachten Argumente werden insoweit bei der Beurteilung sicherlich Berücksichtigung finden.

UMWELTBILDUNG

Mehr Wissen über Natur und Landschaft!

204/04

Die Landesregierung ist bestrebt, das Wissen über Natur und Landschaft in Niedersachsen wieder höher zu gewichten und insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien die heimatliche Region als Erlebnis- und Erfahrungsraum zu erschließen.

Viele Angebote der Regionalen Umweltbildungszentren (RUZ) oder der sogenannten „Umweltstationen“ in Schullandheimen thematisieren die naturkundlichen Besonderheiten der Region und ihre typischen Tier- und Pflanzenarten und ermöglichen ein erlebnisreiches Entdecken „in natura“. An solchen Angeboten nehmen Jahr für Jahr mehr als 50.000 Schulkinder teil. Viele RUZ haben inzwischen Natur-Erlebnis-Pfade angelegt oder kooperieren mit Forstämtern (Walderlebnistage) oder Museen (z.B. Dümmer-Museum). Auch das vom Land geförderte Jugendumweltnetzwerk JANUN hat zahlreiche Angebote zum „elementaren Naturerleben“ für Kinder und für Jugendliche entwickelt.

Im Landesprojekt „Transparenz schaffen – von der Ladentheke zum Erzeuger“, das seit 2002 in 19 Regionen des Landes läuft, stehen Fragen der Landwirtschaft und Ernährung bzw. der Erzeugung und Verarbeitung von Grundnahrungsmitteln im Mittelpunkt. Schulklassen erkunden dabei landwirtschaftliche Betriebe, erleben wie Getreide und Kartoffeln angebaut, geerntet und verarbeitet werden, woher die Milch kommt und wie daraus Käse, Butter oder Joghurt gewonnen wird. Sie verarbeiten selbst Getreide zu Mehl und Brot und lernen, sich ein gesundes Essen aus heimischen Produkten zuzubereiten. Immer geht es um eigenes Erleben und Handeln vor Ort, aber auch um die Vermittlung grundlegender Kenntnisse.

Das Projekt wird vom Freilichtmuseum Kiekeberg und vom RUZ Schortens koordiniert. Beteiligt sind Vertreter der Landwirtschaft, des Verbraucherschutzes, der Ernährungsberatung, des Natur- und Umweltschutzes sowie Fachleute aus Handel und Gastronomie oder Eine-Welt-Initiativen. Eine mögliche Ausweitung dieses Projekts auf das ganze Land wird geprüft. Die Landesregierung würde eine Beteiligung von Spezialisten des NHB begrüßen.

Darüber hinaus bereitet die Niedersächsische Landesregierung derzeit das Vorhaben „Natur erleben“ vor (die Feder-

führung liegt im Umweltministerium). Hier sollen im Bereich des ehemaligen Zonenrandgebietes (insbesondere in den Bereichen der Naturparke bzw. Regionen Elbufer – Drawehn, Drömling und Harz) besondere Projekte zur Förderung des Naturtourismus entwickelt und umgesetzt werden. Insbesondere für Familien mit Kindern sollen dabei Möglichkeiten für attraktive Naturerlebnisse, Natursport- und Erholungsaktivitäten und interessante Informationsangebote zur Natur und Geschichte der Region entwickelt werden. Auch bei der Umsetzung dieser Vorhaben ist eine aktive Mitwirkung des NHB in den Regionen sehr willkommen.

Anknüpfungspunkte bieten sich auch im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres im Zusammenhang mit Agenda 21-Projekten und dem Projekt „Umweltschule in Europa“.

Umweltbildung an den Universitäten

205/04

Geografie und Lehrerausbildung:

Mit In-Kraft-Treten der „Ordnung der ersten staatlichen Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Lande Niedersachsen“ vom 09.06.1980, Nds. MBl. S. 404, wurde für Lehramtsstudierende mit dem Schwerpunkt Grundschule das Fach „Sachunterricht“ eingeführt. Dieses hatte sich aus dem Fach „Erdkunde/Heimatkunde“ zu einem der elementaren Fächer des Anfangsunterrichts in der Grundschule entwickelt. Die Bedeutung des Fachs „Sachunterricht“ in der Grundschule kommt schon in den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Arbeit in der Grundschule aus den Jahren 1970 und 1994 zum Ausdruck.

Sachunterricht leistet mit seinen vielfältigen fachlichen Bezügen (insgesamt 9 Bezugswissenschaften: Arbeit/Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik, Biologie, Chemie, Physik, Erdkunde, Geschichte, Politik) einen vofachlichen Unterricht, der sich mit zunehmendem Alter der Kinder in die o.g. Sachfächer der Sekundarstufe I ausdifferenziert bis zum Erwerb propädeutischer Kenntnisse im Unterricht der Sekundarstufe II. Die Inhalte des Sachunterrichts leisten einen wesentlichen Beitrag zur Teilhabe an der Wissensgesellschaft durch die Begegnung mit einer komplexen Welt und ihr kontinuierliches Begreifen. Wahrnehmung und Erschließung von kulturellen, sozialen, historischen, geographischen, ökonomischen, technischen und naturwissenschaftlichen Phänomenen ermöglichen die Entwicklung von Erkenntnisprozessen bei den Schülerinnen und Schülern und beeinflussen entscheidend die Sprachentwicklung. Dazu gehören nicht nur rationale Verstehensprozesse, sondern auch emotionale und werturteilsbezogene Bildungsprozesse. Über diesen Stellenwert des Fachs gibt es einen bundesweiten Konsens.

Studierende für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen – Schwerpunkt Hauptschule und Realschule – für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonder-

pädagogik studieren die Fachwissenschaft und Fachdidaktik der einzelnen Unterrichtsfächer, hier: „Erdkunde“. Derzeit gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber mit dem Unterrichtsfach Erdkunde als in Niedersachsen ausgeschriebene Stellen.

Übersicht der Einstellungen von Lehrkräften zum Schuljahresbeginn 2004 für das Fach Erdkunde:

Lehramt	Stellen	Anzahl der Bewerbungen:
Grund-, Haupt- und Realschule	29	164
Realschule	12	69
Gymnasium	45	502

Insofern sind die Studienorte, an denen Erdkunde studiert werden kann, ausreichend.

Ebenso belegt die aktuelle Anzahl der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst, dass der Ersatzbedarf für dieses Fach gesichert ist:

Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen:

53 Anwärterinnen und Anwärter

Lehramt für Sonderpädagogik:

10 Anwärterinnen und Anwärter

Lehramt an Gymnasien:

75 Anwärterinnen und Anwärter

Umweltwissenschaften:

Die Berufungsverhandlungen mit dem auf die Professur für Bodenkunde im März 2003 berufenen Bewerber sind aus verschiedenen Gründen leider noch nicht zum Abschluss gekommen. Mit dem Berufenen ist vereinbart, dass er eine Ruf-Entscheidung bis Ende März 2004 treffen wird.

Die seit dem 01.04.1998 vakante Professur wird seit diesem Zeitpunkt von einem sehr kompetenten Mitglied der Universität vertreten. Die Ausbildung der Studierenden ist folglich in vollem Umfang gewährleistet. Insofern trifft die Aussage nicht zu, dass die Studierenden unzumutbar lange auf entsprechende Lehrveranstaltungen verzichten müssen.

Über die künftige Denomination der W2-Professur Umweltphysik ist bisher von der Universität Lüneburg keine abschließende Entscheidung getroffen worden. Von einer Umwidmung der Professur für den Bereich Nachhaltigkeitsökonomie, wie dies derzeit erörtert wird, wäre nicht nur der Studiengang Umweltwissenschaften, sondern auch die Ausbildung von Grund-, Haupt- und Realschullehrern betroffen. Die genaue Abwägung der unterschiedlichen Bedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Fachgebiete, die sich mit dieser Personalressource verbinden, findet derzeit statt.

Im Zusammenhang mit dem Hochschuloptimierungskonzept des Landes Niedersachsen und der bevorstehenden Fusion von Universität Lüneburg und Fachhochschule Nordostniedersachsen prüft der zuständige Fachbereich Umweltwissenschaften gegenwärtig, in welcher Weise der Bereich (Umwelt-)physik künftig personell ausgestattet werden kann.

Die Entscheidung, die C2-Hochschuldozentur Geobotanik in eine Juniorprofessur für Sustainable Development and Participation umzuwandeln, greift interne Planungen des Fachbereichs Umweltwissenschaften auf. Diese gehen davon aus, dass der Bereich Biologie/Ökologie deutlich besser ausgestattet ist als das ebenfalls stark nachgefragte Studiengebiet Umweltkommunikation. Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) hat im Rahmen der Forschungsevaluation der Umweltwissenschaften im Jahr 2002/03 die Schärfung des umweltwissenschaftlichen Profils durch eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Sozialwissenschaften gefordert. Die neue Widmung der Juniorprofessur entspricht damit den Empfehlungen der WKN.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass sich die Universität Lüneburg seit dem 01.01.2003 in der Trägerschaft einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts befindet und damit selbständig über die Besetzung von Stellen entscheiden kann.

Kinospot gegen illegale Abfallentsorgung

206/04

Zielgerichtete Informationen tragen sicherlich dazu bei, die Motivation der Bürgerinnen und Bürger zu steigern, ihre Abfälle umweltgerecht zu entsorgen. Dazu gehört auch eine fachliche und kompetente Aufklärung über mögliche Schäden für die Umwelt, Gefahren für die Gesundheit und von dem Steuerzahler zu tragende Kosten, wenn Abfälle illegal in die freie Landschaft gekippt werden.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt es daher, wenn über die Medien, wie beispielsweise auch durch Kinospots, versucht wird, einen größeren Adressatenkreis anzusprechen und für ein umweltbewusstes Handeln zu gewinnen.

Naturerleben im Ahlenmoor, Landkreis Cuxhaven

207/04

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt das Vorhaben „Natur erleben“ im Ahlenmoor, das vom Landkreis Cuxhaven und drei beteiligten Kommunen durchgeführt wird als beispielgebend und innovativ. Sie wird das Vorhaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Ausstellung des ehemaligen Elbtalhauses in Bleckede, Landkreis Lüneburg

208/04

Die Ausstellung zur Elbtalau, die die Stadt Bleckede mit Ausnahme der im Elbschloss untergebrachten Exponate der Gemeinde Amt Neuhaus überlassen hat, ist der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich gemacht worden.

Nach Auskunft der Gemeinde Amt Neuhaus konnten die für die Ausstellung vorgesehenen Räume im Haus des Gas-

tes wegen fehlender Haushaltsmittel bislang nicht saniert werden. Ende April soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, in der die Gemeinde zusammen mit örtlichen Kultur- und Tourismusverbänden Möglichkeiten der weiteren Entwicklung des Hauses einschließlich der Ausstellungsräume erörtern will. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Ausstellung nicht vor dem kommenden Jahr wieder zu sehen sein wird.

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Kormoranverordnung

209/04

Die Niedersächsische Landesregierung hat derzeit nicht die Absicht, die am 01. November 2003 in Kraft getretene Kormoranverordnung zu ändern. Die Verordnung wird am 31. Oktober 2007 außer Kraft treten. Bis dahin wird die Landesregierung prüfen, ob die Bestimmungen der Kormoranverordnung geeignet waren, die Probleme zu lösen. Außerdem wird zu prüfen sein, wie sich der Kormoranbestand in diesem Zeitraum entwickelt hat. Auf der Grundlage der Ergebnisse der vorgesehenen Effizienzkontrolle wird 2007 über das weitere Verfahren zu entscheiden sein.

Kommunale Baumschutzsatzung

210/04

Die Behauptung, dass Bürger ihre Bäume fällen, damit sie nicht in den Geltungsbereich kommunaler Baumschutzsatzungen fallen, wird zwar immer wieder aufgestellt; sie ist durch unsere Erfahrungen aber nicht belegt. Bürger fällen Bäume häufig, weil sie nach den Vorstellungen des Eigentümers für das Grundstück zu groß sind und damit zuviel Licht wegnehmen. Es muss also nicht immer an der Baumschutzsatzung liegen, wenn Bäume einer bestimmten Größe gefällt werden. § 28 NNatG zwingt die Gemeinden nicht dazu, flächendeckende Baumschutzsatzungen zu erlassen. Sie können sich durchaus auf Gruppen von Bäumen oder anderen Gehölzen beschränken.

Eine Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes dahingehend, dass flächendeckende Baumschutzsatzungen nicht mehr möglich sind, ist derzeit nicht geplant. Eines der Ziele der Niedersächsischen Landesregierung ist eine Verlagerung der Verantwortung auf die Kommunen. Das Verantwortungsbewusstsein der Kommunen ist zu stärken. Grundsätzlich soll es daher dabei bleiben, dass die Kommunen selbst entscheiden, in welcher Form sie den erforderlichen Schutz von Bäumen darstellen.

NATURA 2000 UND DIE FFH-RICHTLINIE

211/04

Wie alle Bundesländer hat auch die Niedersächsische Landesregierung über die bereits gemeldeten FFH-Gebietsvorschläge hinaus weitere Vorschläge erarbeiten lassen, mit denen das Land die Vorschriften der FFH-Richtlinie erfüllen und seinen Beitrag an FFH-Vorschlägen zum Zustandekommen des ökologischen Gebietsnetzes Natura 2000 vervollständigen kann.

Diese ergänzenden FFH-Vorschläge werden in einem öffentlichen Beteiligungsverfahren diskutiert, bevor die Landesregierung über nachzumeldende Gebiete entscheidet. Die Landesregierung setzt auf eine konstruktive Mitwirkung aller Beteiligten am Verfahren, damit aktuelles Datenmaterial und Fachwissen zusammengetragen und Anregungen und Bedenken im EU-rechtlich möglichen Rahmen berücksichtigt werden können. Der Niedersächsische Heimatbund wird gebeten, seine Fachkenntnisse und Interessen in das Beteiligungsverfahren einzubringen.

Revitalisierung der Nette (Landkreise Hildesheim und Goslar) und die Grenzen des privaten Naturschutzes

212/04

Die Niedersächsische Landesregierung nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass der Niedersächsische Heimatbund die Unterstützung des bürgerlichen Engagements im Naturschutz durch die Landesregierung begrüßt. Das Land wird selbstverständlich seinen gesetzlichen Pflichten im Naturschutz weiterhin gerecht.

EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Hafenplanungen und Flussvertiefungen

213/04

Die Bedenken hinsichtlich Umweltbeeinträchtigungen und Wirtschaftlichkeit sind unbegründet.

Durch den Bau des Tiefwasserhafens Wilhelmshaven kann die Bundesrepublik Deutschland aktiv am Wachstumsmarkt Containerverkehr teilnehmen.

Es wird erwartet, dass die Nachfrage im Containerumschlag in den deutschen Seehäfen in den nächsten Jahren um 6 % p.a. steigen wird.

Gründe hierfür sind u.a. die voranschreitende Globalisierung und die Osterweiterung der Europäischen Union.

Die bereits bestehenden norddeutschen Seehäfen stehen in keiner Konkurrenz zu dem Tiefwasserhafen, da – bestärkt durch das o.g. Wachstum – der Tiefwasserhafen quantitativ und qualitativ die bereits vorhandenen Häfen ergänzt.

Den Tiefwasserhafen werden Containerschiffe anlaufen, die zur Zeit auf Grund der Größe den Hafen in Rotterdam anlaufen und keine norddeutschen Häfen.

Durch die Einzigartigkeit der Fahrwassertiefe, die die Jade von Natur aus vorweisen kann, besteht ein Zugang zu anderen Logistikketten.

Der Verzicht Hamburgs auf Teilnahme an dem Projekt ist für Niedersachsen ohne Belang. Grundsätzlich bestehen jedoch von hiesiger Seite keine Bedenken gegen eine Teilnahme.

Insgesamt sind die angedachten Hafenvorhaben und Flussvertiefungen geeignet, positive Binnenverkehrsentwicklungen mit sich zu bringen, denn andernfalls würden Containerverkehre von und nach Rotterdam stattfinden, die vor allem Norddeutschland zu einem bloßen Transitland machen würden.

Zudem wird durch die Hafenvorhaben LKW-Verkehr von und nach Rotterdam vermieden. Vielmehr werden verstärkt Verkehre über Großschiffe in die norddeutschen Häfen laufen.

Bei den kleineren Vorhaben in Brake und Emden handelt es sich lediglich um Anpassungen der Fahrrinne, um die Wettbewerbsfähigkeit der Häfen zu erhalten.

Hinsichtlich der umweltschutzrechtlichen Bedenken ist hervorzuheben, dass im Planfeststellungsverfahren seitens der Wasser- und Schifffahrtsdirektion alle denkbaren Auswirkungen bezogen auf die Sandaufspülung, der Betrieb des Tiefwasserhafens etc. überprüft wird.

Folgende Anmerkungen noch aus verkehrspolitischer Sicht: Der Ausbau der Wasserstraßen ist insbesondere vor dem Hintergrund der stark steigenden Güterverkehrsmengen, wie sie nach der Prognose im Weißbuch der EU zur Verkehrspolitik bis zum Jahr 2015 zu erwarten sind, zu forcieren. Der Ausbau der Wasserstraßen ist nach dem Grundgesetz Angelegenheit des Bundes, der diese Aufgabe durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchführen lässt. Die Länder haben in diesem Bereich keine eigenständige Handlungskompetenz.

Aus strategischen – hier hafenpolitischen – Gründen werden insbesondere alle Wasserstraßenprojekte vom Land forciert, die eine Hinterlandverbindung zu den niedersächsischen Seehäfen darstellen.

Außen- und Unterweservertiefung:

Hier geht es um ein gemeinsames Projekt der Länder Niedersachsen und Bremen, da es in der Zielrichtung keinen Dissenz gibt. Während die Außenweservertiefung wegen der Kapazitätsengpässe bei den Containerterminals in Bremerhaven in erster Linie von Bremen betrieben wird, spielt die Unterweseranpassung für Niedersachsen eine größere Rolle, da die Häfen Brake und Nordenham auf größere Wassertiefen ab Bremerhaven flussaufwärts angewiesen sind. Von beiden Vorhaben wird erwartet, dass sie die Wirtschaftskraft des Unterweserraumes insgesamt stärken.

In beiden Fällen findet eine übergreifende Abstimmung zwischen Bremen und Niedersachsen statt. Die Landesregierungen von Bremen und Niedersachsen haben in ihrer gemeinsamen Kabinettsitzung am 11.11.2003 in Delmenhorst die besondere Notwendigkeit beider Ausbaumaßnahmen übereinstimmend beschlossen und eine weitere enge Kooperation bei der Durchführung, aber auch die Trennung der Verfahren bei Störungen im Ablauf eines der Verfahren vereinbart. Der Umfang der Anpassung war bereits im Kabinettsbeschluss HB/Nds. von 2001 auf das Maß „...im ökonomisch erforderlichen und ökologischen Umfang“... beschränkt worden.

Untereibe-Außenelbevertiefung:

Bei der Fahrinnenanpassung der Untereibe geht es um ein Vorhaben, dem der Hamburger Senat Priorität einräumt. Zurzeit kann Hamburg von Schiffen mit einem Tiefgang bis zu 12,50 m tiefeunabhängig erreicht werden, tiefeabhängig sogar bis 13,50 m. Schon heute aber haben große Containerschiffe einen Konstruktionstiefgang von 14,50 m. Hamburg hat deshalb im Februar 2002 eine weitere Elbevertiefung vom Bund beantragt. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der geplanten Untereibevertiefung gibt es aber noch Vorbehalte im Hinblick auf die morphologischen Auswirkungen und die Standsicherheit der Deiche, die im Beweissicherungsverfahren zunächst festgestellt werden sollen.

Das von Hamburg angestrebte Vorhaben wird nicht kurzfristig zu einer Entscheidung geführt werden können. Zum einen stehen noch Erkenntnisse aus der Beweissicherung des vorangehenden Ausbaus aus. Darüber hinaus ist von Hamburg noch der Nachweis zu führen, dass sich durch den jetzt geplanten Ausbau keine nachteiligen Veränderungen ergeben. Die Landesregierung hat immer wieder betont, dass sie im Sinne der Entschließung vom 21.11.2003 keiner Lösung zustimmen wird, bei der Niedersachsen durch eine weitere Elbevertiefung einseitig Lasten aufgebürdet werden.

Außenemsvertiefung:

Schiffe mit dem Ziel Emden haben häufig einen Tiefgang von mehr als 8 m. Mit diesem Tiefgang kann Emden von diesen Schiffen voll beladen nur noch tiefeabhängig erreicht werden. Emden hat für den VW-Konzern als Umschlagplatz für den Im- und Export der PKW einen hohen Stellenwert. Eine Vertiefung um einen Meter ist daher notwendig, um die Wettbewerbsbedingungen für die niedersächsische Industrie langfristig zu sichern. Im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans ist die Vertiefung der Außenems beim Bund angemeldet. Vorbereitende Untersuchungen im Auftrag des Landes und der Emdener Hafenförderungsgesellschaft laufen bereits (Auftrag an die Firma Planco-Consult, Essen). Der Bund hat zugesagt, baldmöglichst die notwendigen weitergehenden Untersuchungen auch außerhalb des regulären BVWP-Verfahrens in Gang zu bringen.

Gewässergüte der Unterems

214/04

Die wiederholte Behandlung des Gewässerzustandes der Unterems in der Roten Mappe zeigt, dass die anstehende

Problematik sehr komplex ist und dass stets versucht werden muss, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche in Einklang zu bringen. Bevor ich zu den einzelnen Forderungen zu diesem Punkt Stellung nehme, möchte ich daher drei grundsätzliche Anmerkungen machen:

Zum einen ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verpflichtet, an der Ems einen ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss und die Schiffbarkeit zu erhalten. Dazu müssen bestimmte Fahrwassertiefen eingehalten werden, ggf. auch mit Hilfe von Baggerungen.

Zum anderen gibt es ein funktionsfähiges Emssperrwerk. Dessen Möglichkeiten zum Stauen sollen umweltverträglich genutzt werden, um die Baggerungen zu reduzieren.

Und letztlich müssen mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Ems nach allen Seiten sorgfältig abgewogen werden. Die Bemühungen dazu sollten eine objektive, im Ergebnis offene Beurteilung erfahren.

Nun zu Ihren Forderungen:

Die geforderte Erstellung eines ökologischen Gesamtplanes für das Ems-Ästuar unter Beteiligung der Naturschutzverbände und die Ausrichtung der Sanierung nach diesem Plan ist unter dem Lichte der Erfordernisse europäischer Wasserpolitik, die inzwischen auch in die Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes eingegangen sind, zu betrachten. Danach sind die Mitgliedstaaten gehalten, die oberirdischen Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder bis zum Jahre 2015 erreicht wird. Bei erheblich veränderten Gewässern - wie im Fall der unteren Ems - tritt an die Stelle des ökologischen Zustandes das ökologische Potential. Die Niedersächsische Landesregierung wird die Möglichkeiten einer Verbesserung der Gewässergüte der Unterems im Rahmen der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung für die Flussgebietseinheit Ems gem. §§ 181, 184 NWG intensiv prüfen. Dabei ist der durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie vorgegebene Fristenplan zu beachten.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist seit mehreren Jahren auf der Suche nach Ablagerungsflächen für das bei der Emsunterhaltung anfallende Baggergut. Die Möglichkeiten und Grenzen einer Aufspülung der Hammriche mit dem Baggergut müssen im Ergebnis offen geprüft werden. Den Wunsch von Landwirten aus dem Raum Overledingen auf Überschlickung von einigen Bereichen des Ihrhoer Hammrichs hält die Landesregierung für prüfenswert. Vor einer solchen Maßnahme werden auch die ökologischen Belange dieser Maßnahme einer intensiven Prüfung unterzogen. Eine Vorfestlegung wird nicht erfolgen, zumal das Projekt eine sehr komplexe Gemengelage zwischen Bodenschutzrecht, dem Abfallrecht und den Anforderungen des Naturschutzes, des Grundwasserschutzes sowie des Düngemittelrechts und des Baurechts darstellt.

Hinsichtlich der angesprochenen Fluträume handelt es sich um Überlegungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, durch Vergrößerung des Flutraumes oberhalb von Weener eine Verlängerung der Ebbphase zu erreichen, um so das Ungleichgewicht von Flut- und Ebbstrom zu glätten. Damit soll die Verschlickung der Ems bis Herbrum reduziert werden, die durch den stromaufgerichteten Sedimenttransport verursacht wird. Hierzu sind weitere hydraulische und hydrodynamische Untersuchungen anzustellen, um dann entscheiden zu können, ob eine Fortführung dieser Überlegungen zielführend sein kann.

Die Beweissicherungsmessungen der mit dem Emssperrwerk bisher durchgeführten Staufälle – zwei im Winter und einer im Sommer - zeigen, dass der Aufstau der Ems keine zusätzliche Belastung des Sauerstoffhaushaltes bewirkt hat. Die ermittelten Sauerstoffwerte liegen im Bereich der Schwankungen, die auch im natürlichen Tidegeschehen gemessen werden. Die Messdaten liefern insgesamt keine begründeten Hinweise darauf, dass in einem konkreten 12-Stunden-Staufall in der Ems Sauerstoffzehrungen auftreten werden, die messbare Auswirkungen auf die Gewässergüte haben könnten. Dies ist das Ergebnis aus unterschiedlichen Studien, in denen gezeigt wurde, dass im Sommerstau keine relevanten, über das normale Tidegeschehen hinausgehenden Sauerstoffzehrungen auftraten und somit staufallbedingte ökologische Schäden aufgrund von Sauerstoffmangel in der Ems mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Nach gutachtlicher Bewertung reichen die umfangreichen Versuchs- und Naturmessungen aus, um mit dem heutigen Kenntnisstand den Planänderungsantrag zur Aufhebung der Sauerstoffwerte in der Nebenbestimmung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zu rechtfertigen.

Miesmuschelfischerei

215/04

Der Miesmuschelbestand im niedersächsischen Wattenmeer hat sich nach einem umfangreichen Brutfall im Jahre 1996 zwischenzeitlich deutlich erholt.

Im Jahr 1999 war die von Miesmuscheln bedeckte Fläche und auch die Biomasse im Eulitoral des Wattenmeeres erheblich höher als in den Niederlanden, Schleswig-Holstein oder Dänemark. Soweit hierzu Daten vorliegen, gilt das auch für die Jahre 2000 und 2001. In den Jahren 2002 und 2003 hat sich dann das Bild verändert. In den Niederlanden, wo seit Beginn der 90er Jahre eulitorale Bestände nicht mehr befischt werden, haben sich für diese beiden Größen gegenüber Niedersachsen die Werte verdoppelt bzw. nahezu verdreifacht.

Das Miesmuschelvorkommen wird entscheidend von Brutfällen geprägt. Diese sind in den letzten Jahren in Niedersachsen nur in begrenztem Umfang und lokal erfolgt. Da die Muscheln des Jahrgangs 1996 inzwischen ihre natürliche Altersgrenze erreicht haben, geht der Bestand insgesamt wieder zurück und ist z. Zt. wieder auf den Stand Mitte der 90er Jahre geschrumpft. Diese Entwicklung spie-

gelt die Dynamik der Miesmuschelbestände im Wattenmeer. Da eine Besatzmuschelfischerei nur bis zu einer Größe vom maximal 4 cm Schalenlänge zulässig ist, musste aufgrund der inzwischen erreichten Größe der Muscheln des Brutfalls von 1996 in den letzten Jahren die Entnahme von Besatzmuscheln im Eulitoral zunehmend reduziert werden.

Der künftige Bewirtschaftungsplan wird gemäß § 9 des Nationalparkgesetzes von der obersten Fischereibehörde gemeinsam mit der obersten Naturschutzbehörde erstellt. Dabei wird selbstverständlich auf Erkenntnisse aus der angewandten Forschung aufgebaut werden.

Die Basis für eine nachhaltige Nutzung bilden die Untersuchungsreihen, die im Rahmen der verfügbar zu machenden Kapazitäten fortzusetzen sind.

Parallel dazu werden Möglichkeiten einer alternativen Besatzmuschelgewinnung geprüft.

Massentierhaltung im Biosphärenreservat

„Niedersächsische Elbtalaue“

216/04

Zu dem geplanten Bau einer Biogasanlage und der Errichtung von Stallneubauten für einen erheblich erweiterten Viehbestand im Ortsteil Kaarßen der Gemeinde Amt Neuhaus hat die Niedersächsische Landesregierung eine klare Position bezogen. Es ist mehrfach deutlich gemacht worden, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im qualitativ und hinsichtlich der Schutzbestimmungen einem Naturschutzgebiet gleichzusetzenden Gebietsteil C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ wegen fehlender Genehmigungsfähigkeit ausscheidet. Von einer Antragstellung für den Gebietsteil B, der Landschaftsschutzgebietsqualität hat, wurde abgeraten. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass eine auf den Einzelfall abgestellte Änderung des Biosphärenreservatsgesetzes, um die vom Projektträger ins Auge gefassten Flächen aus den Gebietsteilen C oder B zu entlassen, nicht vorstellbar erscheint.

Es bleibt abzuwarten, ob konkrete Anträge für eine reduzierte, sich auf das vorhandene Betriebsgelände im Gebietsteil A beschränkende Planung gestellt werden. Nach Vorlage der Antragsunterlagen haben die zuständigen Genehmigungsbehörden über das Vorhaben zu entscheiden.

Quad-Touren im Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“

217/04

Die Niedersächsische Landesregierung unterstreicht den besonderen Schutzzweck des Naturparkes Harz, der die „Erhaltung und Verbesserung der Eignung des Gebietes für ungestörte und ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landschaftsschutzverordnung Harz ausdrücklich formuliert. Lärm und Abgasimmissionen sind nicht dazu angetan, die Erholungsqualität des Naturparkes zu verbessern. Der Landkreis Goslar beabsichtigt in

Kürze zur Thematik der Quad-Touren eine Entscheidung herbeizuführen.

Radweg auf dem Deich des Dümmer, Landkreis Vechta

218/04

Die Frage der Unterhaltung bzw. Befestigung und der Nutzung des Dümmerdeiches berührt eine Vielzahl unterschiedlicher und vielfach gegensätzlicher Belange. Deshalb ist dabei eine sehr sorgfältige Abwägung erforderlich. Bei der Suche nach Lösungen wird auch die von den örtlichen Naturschutzverbänden entwickelte Alternative mit einer Entflechtung des Fußgänger- und Radfahrverkehrs in die Überlegungen einbezogen.

Bebauung der Schlosswiesen in Hagenburg, Landkreis Schaumburg

219/04

Die Gemeinde Hagenburg/Samtgemeinde Sachsenhagen beabsichtigt, im Nahbereich des Schlosses auf einer Teilfläche von ca. 4,5 ha die Bebauung mit Einfamilienhäusern zu ermöglichen. Die Flächen befinden sich außerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes. Eine Bebauung erfordert eine Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes.

Zur Vorbereitung des Vorhabens hat am 05.09.2002 ein Abstimmungstermin der beteiligten Behörden stattgefunden. Dabei wurde das Vorhaben grundsätzlich für realisierbar gehalten. Es wurde jedoch ein erheblicher Bedarf an weiterer Bearbeitungstiefe und Feinabstimmung bezüglich Wasserwirtschaft, Denkmalpflege, Naturschutz, Bauleitplanung und ggfs. anderer Belange festgestellt.

Eine aktuelle Abfrage der in 2002 Beteiligten hat ergeben, dass seitdem keine Veränderung des Sachstands erfolgt ist. Insbesondere ist kein förmliches Verfahren zur Bauleitplanung eingeleitet worden. Vor diesem Hintergrund ist eine weitergehende Stellungnahme zur Zeit nicht möglich.

Gesteinsabbau an der „Finie“, Landkreis Hildesheim

220/04

Die Firma Wegener GmbH & Co. KG beabsichtigt, in den Gemarkungen Wülfingen und Sorsum den hier anstehenden Muschelkalk im Tagebau abzubauen. Die Rohstoffgewinnung erfolgt nicht durch Sprengungen, sondern nur durch Reißen mittels Hydraulikbagger. Die gewonnenen Rohstoffe werden im Tagebau mittels einer mobilen Brech- und Klassieranlage zu Brechkorngemischen für die Verwendung im Straßenbau sowie zu Splittkörnungen für die Asphaltherstellung aufbereitet. Für die infrastrukturelle Erschließung des Tagebaus, soll ein landwirtschaftlicher Weg zur Betriebsstraße mit Anbindung an die Landesstraße L 461 ausgebaut werden. Die Fläche des Tagebaus beträgt ca.

37 ha, wobei die durchschnittliche Tagebauproduktion bei rd. 250.000 t/a an verkaufsfähigen qualifizierten Brechkornmischen und Splitten liegt. Die Rohstoffvorräte sichern die Tagebauproduktion über einen Zeitraum von rd. 40 Jahren ab.

Die Bezirksregierung Hannover hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Bescheid vom 05.01.2004 erteilt. Das Genehmigungsverfahren ist nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt worden. Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Verfahrensführung sind nicht erkennbar. Liegen nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens die Genehmigungsvoraussetzungen vor, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim enthält keine konkreten Zielfestlegungen, die dem Abbauvorhaben entgegenstehen.

Nach Abschluss der als Kompensation für den erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft erforderlichen umfassenden Renaturierung, wird sich der Steinbruch in die bereits bestehende Landschaft einfügen. Eine Kompensation des Eingriffs erfolgt insbesondere durch eine teilweisen Wiederverfüllung und gezielte Gehölzpflanzungen an trotzdem verbleibenden Sichtkanten. Das Abbaugelände soll Teil eines Landschaftsschutzgebietes werden. Es ist beabsichtigt, auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Renaturierungsmaßnahmen in die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen.

Die als „Weinberg der Mönche“ bezeichnete Fläche besitzt aus denkmalpflegerischer Sicht keine Relevanz. Bezüglich der Standsicherheit der Wittenburger Kirche ist nach gutachterlichen Aussagen des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung aus geotechnischer Sicht keine Gefährdung der Wittenburger Kirche durch den geplanten Abbau erkennbar.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen betrifft die bauplanungsrechtliche Beteiligung der Stadt Elze und der Stadt Springe. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs.1 Ziff. 3 BauGB privilegiert, sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, so dass bauplanungsrechtlich ein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung bestand. Das Einvernehmen ist daher von den Gemeinden rechtswidrig versagt worden. Die Bezirksregierung hat gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB das Einvernehmen ersetzt. Zwangsmaßnahmen sind in diesem Verfahren nicht angeordnet worden.

ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN

Spurensuchen in Niedersachsen III – Schülerinnen und Schüler erforschen die historische Kulturlandschaft in ihrer Region

221/04

Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 2. Juli 2003 das „Zentralabitur“ ab dem Abitur 2006 eingeführt.

Die geäußerten Befürchtungen der Lehrkräfte gründen sich nicht auf Erfahrungen mit dem „Zentralabitur“ und sind insoweit spekulativ.

Die gymnasiale Oberstufe ist nach dem Willen des Gesetzgebers zum 1.8.2005 zu ändern. Im Rahmen dieser Neugestaltung wird geprüft, inwieweit durch die Einführung eines Seminarfaches und die Aufwertung der besonderen Lernleistung in der Abiturprüfung fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten und Lernen gestärkt und Kompetenzen gefördert werden, die selbständiges und projektorientiertes Arbeiten und Vorgehen zur Grundlage haben.

Trigonometrische Marksteine

223/04

Der Niedersächsischen Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, historische Kulturlandschaftselemente der Nachwelt zu bewahren. Dazu gehören auch die historischen Vermessungsmarken der Hannoverschen Landestriangulation des 19. Jahrhunderts, die von dem berühmten Mathematiker C. F. Gauß (1777-1855) durchgeführt worden ist. Bei der Erfassung historischer Kulturlandschaftselemente im Rahmen der „Spurensuche in Niedersachsen“ ist in der Gemarkung Ummern (Landkreis Gifhorn) ein ausgegrabener Vermessungs-Pfeiler angetroffen. Nachforschungen der Landesregierung haben ergeben, dass dieser Trigonometrische Pfeiler und der zugehörige Punkt nicht aus der Gauß'schen Landestriangulation stammt, sondern erst 1896 entstanden ist. Der Pfeiler markierte bis 1985 den Trigonometrischen Punkt (TP) mit der ehemaligen Bezeichnung TP 3428/14. Im Rahmen der Netzerneuerungsarbeiten 1985 der Landesvermessung wurde der Punkt für das amtliche TP-Feld bedeutungslos. Er behielt als Aufnahmepunkt jedoch weiterhin die Eigenschaft eines amtlichen Punktes, der unterirdisch vermarktet ist. Der Pfeiler musste entfernt werden, um Verwechslungen vorzubeugen. Es ist generelle Praxis der Landesvermessung, Pfeiler von bedeutungslos gewordenen ehemals Trigonometrischen Punkten zu entfernen und einer anderweitigen Verwendung zuzuführen. Dies trifft selbstverständlich nicht für Trigonometrische Pfeiler der Gauß'schen Landestriangulation zu. Der Pfeiler ist inzwischen vom Katasteramt Gifhorn örtlich entfernt worden.

Verlegung der „Alten Poststraße“ in Rinteln-Todenmann, Landkreis Schaumburg 224/04

Die planfestgestellte Lösung für die Unterführung „Alte Poststraße“ sah eine Verbreiterung des Bauwerks (Tunnel) um ca. 9,00 m nach Norden vor. Hierfür waren Kosten von ca. 350.000,- € veranschlagt. Für die Erstellung des Bauwerksentwurfs (Ausführungsplanung) wurde eine Baugrunduntersuchung veranlasst. Die Baugrunduntersuchung für die Verbreiterung des Bauwerks ergab, dass sich die Kosten auf ca. 1,2 Mio. € erhöhen würden. Zusätzlich wären in absehbarer Zeit mit Sanierungskosten für das bestehende Bauwerk in etwa gleicher Höhe zu rechnen. Ein Neubau des gesamten Bauwerks würde etwa 2,4 Mio. € kosten.

Diese Kostenentwicklung führte zu der jetzt verfolgten Umplanung. Die Neuanlage bzw. Verlegung des Forstweges wird Kosten in Höhe von ca. 690.000 € verursachen.

Die Mehrkosten der planfestgestellten Lösung sind daher aus wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Sicht nicht vertretbar. Kostenträger für die gesamte Maßnahme ist der Bund. Die niedersächsische Straßenbauverwaltung ist hier als Auftragsverwaltung des Bundes gemäß Artikel 90 des GG tätig.

Zurzeit betreibt die Bezirksregierung Hannover ein öffentliches Verfahren zur Planänderung. Das Straßenbauamt hat im Vorfeld dieses Verfahrens mit den Beteiligten wie z. B. Amt für Denkmalschutz, Forstverwaltung, Stadt Rinteln, das Einverständnis bzw. die Zustimmung erarbeitet.

Im Zuge dieses Verfahrens hat der Heimatbund Einwendungen gegen die Umfahrung erhoben. Die Bezirksregierung Hannover wird für die Planänderung alle berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigen und letztendlich durch den Beschluss zur Planänderung darüber entscheiden.

Historische Pflasterstraßen im Landkreis Gifhorn 225/04

Bei der Unterhaltung von Kreis- und Gemeindestraßen handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Kreise und Gemeinden als Straßenbaulasträger im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat daher keine Möglichkeit, auf den Ausbauzustand bzw. die Art der Unterhaltung dieser Straßen Einfluss zu nehmen.

Bedrohung von Heckenlandschaften 226/04

Eine besondere Gefährdung der Wallhecken und anderer Hecken ist für die Niedersächsische Landesregierung nicht zu erkennen. Über § 33 NNatG sind die Wallhecken ausreichend geschützt. Andere Hecken können, soweit ihre Erhaltung nicht über einen Gebietsschutz wie z.B. in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten geregelt ist, von den zuständigen ortsnahen Behörden als geschützte Landschaftsbestandteile gesichert werden. Ferner ist für die Zukunft davon auszugehen, dass die Erhaltung dieser Landschaftselemente im Zusammenhang mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik einen neuen Anreiz erhält.

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Empfehlungen zur Reform der Niedersächsischen Denkmalpflege

301/04

Die Landesregierung weiß den Niedersächsischen Heimatbundes als kompetenten Gesprächspartner zu schätzen. Sie bittet aber um Verständnis dafür, dass ein Gespräch über die Reform der Niedersächsischen Denkmalpflege nicht stattfinden konnte. Der Arbeitsumfang und die kurze Terminierung der einzelnen Reformschritte ließ eine Ausweitung der am Verfahren Beteiligten nicht zu.

Den Empfehlungen des NHB wurde mit den Ergebnissen der Projektgruppe „Neuordnung der Denkmalpflege“ in vollem Umfang Rechnung getragen:

Nach Auflösung der Bezirksregierungen wird ein zweistufiger Verwaltungsaufbau realisiert. Eine weiterreichende

Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen ist vorgesehen. Die Fachaufsicht wird das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ausüben.

Das derzeitige Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege wird zu einem Fachkompetenzzentrum mit zentralen Aufgaben und Serviceeinrichtungen (Datenbanken, Labore, Bibliothek) ausgebaut. Die Denkmalfördermittel sollen vom Landesamt vergeben werden.

Die Niedersächsische Landesregierung ist sich der unverzichtbaren Rolle der ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenspiel mit der staatlichen Denkmalpflege bewusst. Die Möglichkeit, ehrenamtlich Beauftragte aufgrund des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes zu bestellen, soll weiterhin bestehen bleiben. Regelungen über die Einsetzung eines institutionalisierten Denkmalrates sind nicht geplant. Im Rahmen der Neustrukturierung der Denkmalpflege wird aber eine stärkere Vernetzung und ein besseres Zusammenwirken von Ehrenamtlichen und staatlichen Stellen angestrebt.

Qualitätssicherung in der Denkmalpflege

302/04

Die gravierenden Schadensbildungen, die sich am Rathaus in Duderstadt und an der Johanniskirche in Göttingen zeigten, sind durchaus exemplarisch zu sehen. An beiden lässt sich erkennen, dass nur systematisch geplante und durchgeführte Voruntersuchungen sowie eine regelmäßige Bauüberwachung Folgeschäden und zusätzliche Kosten vermeiden helfen.

Diesem wichtigen Aspekt hat das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege inzwischen durch vertiefte Problemanalysen Rechnung getragen, um den aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand auf die Baustellen zu tragen und im Sinne eines Synergieeffektes kontinuierlich zu optimieren. Im Falle des Rathauses von Duderstadt sind die Erkenntnisse einer Spezialuntersuchung zum Thema „Beschichtungen und Anstrichsysteme auf Fachwerk“ inzwischen in die Sanierungsmaßnahmen eingeflossen.

Die staatliche Denkmalpflege wird sich verstärkt darum bemühen, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Qualitätssicherung von Arbeitsprozessen einfließen.

Im übrigen haben die Denkmalbehörden erreicht, dass heute nahezu alle öffentlichen Träger von großen Sanierungsmaßnahmen Schadensanalysen erstellen lassen.

Gefährdung historischer Altstädte am Beispiel der Stadt Hann. Münden

303/04

Die Landesregierung verfolgt das Verfahren aufmerksam. Sie wird im Rahmen der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes prüfen, ob eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Ergebnisse der Rechtsprechung notwendig wird.

Zunehmende Gefährdung unserer Kleinstädte – Bad Münder als Beispiel

304/04

Die Aussagen über den Denkmalwert der kleinstädtischen Ackerbürgerhäuser können voll bestätigt werden. Derartige Häuser besitzen in allen Kleinstädten Niedersachsens einen orts-, bau-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Zeugniswert und prägen in zusammenhängenden Gruppen nachhaltig das Bild der Straßen und Plätze. In der für Bad Münder spezifischen Form einer Variante des Niederdeutschen Hallenhauses besitzen sie zugleich auch einen gebäudetypologischen Zeugniswert und tragen zu der Variationsbreite dieses in Niedersachsen und darüber hinaus verbreiteten Haustypus bei. Sie sind daher als Teile von Denkmalgruppen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen worden, wenn sie in prägenden städtebaulichen Zusammenhängen stehen, oder auch als Einzeldenkmale, wenn sie eine weitgehende substantielle Ungestörtheit aufweisen.

Leider wird es auch in der Zukunft nicht zu vermeiden sein, dass in Einzelfällen eine Abbruchgenehmigung erteilt werden muss, wenn die wirtschaftliche Unzumutbarkeit nachgewiesen wird. Selbst in solchen aussichtslosen Fällen versuchen die Denkmalbehörden durch intensive Beratung und Zusammenbringen verschiedener Akteure zu retten, was zu retten ist. Ein wünschenswertes verstärktes finanzielles Engagement des Landes lässt die angespannte Haushaltssituation leider nicht zu. Die Denkmalbehörden werden aber weiterhin verstärkt Drittmittel für die Denkmalerhaltung einwerben. Zur Frage der Eigenheimförderung verweise ich auf meine Antwort zu Nr. 105/04.

Rekonstruktion des Braunschweiger Schlosses

305/04

Die Rekonstruktion des Braunschweiger Schlosses stellt eine städtebauliche Lösungsvariante auf kommunaler Ebene dar, die, als Neubau geplant, nicht zum Thema der substanzerhaltenden Denkmalpflege wird.

KIRCHLICHE DENKMALPFLEGE

Staatliche Unterstützung bei Unterhaltungsmaßnahmen kirchlicher Kulturdenkmäler

306/04

Die Landesregierung erkennt an, dass die Evangelische Landeskirche einen wesentlichen Teil des kulturellen Erbes der norddeutschen Landschaft pflegt, erhält und der Öffentlichkeit zugänglich macht. Soweit es die knappen Landesmittel zulassen, werden Kirchen deshalb auch weiterhin aus Denkmalpflegemitteln gefördert werden. Das Land Niedersachsen hat sich gerade bei größeren Sanierungsmaßnahmen stets in angemessener Form beteiligt. Es wird auch in Zukunft alle Anstrengungen unternehmen, um Drittmittel einzuwerben, wie im Falle des Förderprogrammes des Bundes für national und kulturell bedeutende Baudenkmale.

Umgebungsschutz für das Kloster Ebstorf, Ebstorf, Landkreis Uelzen

308/04

Die Einschätzung, dass das Kloster Ebstorf, ein Baudenkmal von landesweitem Rang, durch die großflächige Verkleidung des unmittelbar gegenüber liegenden Turnhallenneubaus mit grünen Acrylplatten eine erhebliche Beeinträchtigung erfährt, wird von der staatlichen Denkmalpflege bestätigt. Leider wird auf örtlicher Ebene die fachliche Position der Denkmalbehörden nicht geteilt.

Die Denkmalbehörden bemühen sich weiterhin um eine einvernehmliche Lösung des Problems mit allen Beteiligten.

Neubau einer landwirtschaftlichen Halle auf dem Gut Henneckenrode, Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim

309/04

Das Bistum Hildesheim als Eigentümer des Gutes Henneckenrode hat sich die Entscheidung, eine neue Scheune im Garten hinter der Gutmauer zu planen, nicht leicht gemacht. Alle denkmalrelevanten Argumente sind in einem längeren Planungsprozess auch mit der staatlichen Denkmalpflege abgewogen worden. Alternativen haben sich bisher nicht gezeigt, doch sollten sich die landwirtschaftlichen Voraussetzungen in den nächsten Jahren absehbar ändern, wird der Planungsprozess selbstverständlich überprüft und alle eventuell zur Verfügung stehenden Alternativen neu überdacht.

Beim Bau einer für die Landwirtschaft unumgänglichen neuen Halle werden selbstverständlich alle Möglichkeiten einer qualitätvollen Architektur, sowohl in der Materialauswahl als auch in der Planung und Bauausführung bedacht und mit der staatlichen Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Notwendige Instandsetzungsmaßnahmen an Orgeln der Orgelbauerfamilie Müller

310/04

Die Eigenschaft der historischen Orgel als höchst komplexes Klang-, Kunst- und Technikdenkmal und die damit verbundenen Fragestellungen erfordern seitens der Denkmalpflege eine Spezialisierung, um den daraus erwachsenden fachlichen Anforderungen gerecht zu werden. Am Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege ist die Orgeldenkmalpflege daher seit 1998 als eigenständiges Spezialgebiet angesiedelt.

Eine umfangreiche, an der Technischen Universität Berlin entwickelte Orgeldatenbank, deren Erwerb durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur finanziert wurde, ist die Basis für den Aufbau eines Inventars denkmalwerter Orgeln in Niedersachsen. Auf der Grundlage dieser Informationsressourcen ist die verantwortungsvolle Begleitung von Restaurierungsarbeiten an historischen Orgeln durch qualifizierte Stellungnahmen und Gutachten möglich.

Konservierungen und Instandhaltungen von Orgeln werden seit Jahren aus Denkmalpflegemitteln gefördert. Trotz gekürzter Haushaltsmittel wird dieses im Rahmen der Möglichkeiten auch weiter geschehen. Daneben werden sich die Denkmalbehörden bemühen, Komplementärmittel aus Förderfonds des Bundes und der EU einzuwerben.

BAUDENKMALPFLEGE

Schloss Winsen (Luhe): Sanierung und Ausbau des Schlossturmes

311/04

Infolge der schwierigen Haushaltssituation des Landes lässt sich die Grundvoraussetzung der ursprünglichen Gesamtkonzeption – der Neubau des Grundbuchamtes – nicht mehr vor der Landesgartenschau verwirklichen. Trotzdem wird die Landesregierung an ihrem erklärten Ziel festhalten, wonach sich das Schloss mit seiner historischen Bausubstanz anlässlich der Landesgartenschau in einem vorzeigbaren Zustand präsentieren soll. In diesem Zusammenhang wurden auch die organisatorischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Innenbereich des Schlossturmes aus Drittmitteln für kulturelle und touristische Zwecke hergerichtet werden kann.

Erhalt der Villa Nordstern in Sehnde/Lehrte

312/04

Die Denkmalschutzbehörde der Bezirksregierung Hannover hat sich maßgeblich und erfolgreich für den Erhalt der Villa eingesetzt. Inzwischen konnte das Baudenkmal an einen privaten Eigentümer veräußert werden, der beabsichtigt, es denkmalgerecht zu sanieren.

Wohnwirtschaftsgebäude in Bevern, Landkreis Holzminden

314/04

Die Bedeutung des besagten Baudenkmals ist den Denkmalschutzbehörden bekannt. Versuche, den nicht ortsansässigen Eigentümer zu Erhaltungsmaßnahmen zu bewegen, waren bisher erfolglos. Ein Käufer für dieses Objekt ist derzeit nicht in Sicht.

Gleichwohl hat das Land bereits signalisiert, Gelder für erforderliche Sicherungsmaßnahmen an Dach und Fassaden bereitzustellen, um den drohenden Verlust dieses Gebäudes zu verhindern, sowie den Weg für eine sinnvolle Nutzung zu eröffnen.

Akute Gefährdung eines Gulfhouses in Wilhelmshaven-Breddewarden

315/04

In den Jahren 1997 - 1999 hat der Eigentümer des bauhistorisch ohne Zweifel bedeutenden Gulfhofes das Vorderhaus mit denkmalrechtlicher Abstimmung instand setzen lassen. Die geplante anschließende Restaurierung und Umnutzung der großen Gulfscheune ist aus unterschiedlichen Gründen bis heute nicht erfolgt.

Geplant war, in die Gulfscheune zwei Wohnungen und eine Gastronomie - später Umnutzung zu drei Wohneinheiten - einzubauen. Der im Rahmen dieser Planung eingeschaltete Statiker sah aufgrund des schlechten baulichen Zustandes der historischen Gulfscheune nur einen Sanierungsweg: Abtrag der gesamten Konstruktion und Neuerrichtung auf einer neuen Betonplatte. Das hätte unweigerlich den Verlust des Baudenkmals bedeutet, dessen Ständergerüst von 1654 unter Wiederverwendung von Hölzern von 1550/51 unbedingt zu erhalten ist.

Unter Einschaltung eines Sachverständigen für konstruktive Denkmalpflege und Tragwerksplanung wurden von den Denkmalbehörden Wege einer sachgerechten Sanierung aufgezeigt.

Trotz einer Förderung mit Mitteln der Dorferneuerung (Höchstsat) hat der Eigentümer seinen großen finanziellen Einsatz bei hohem Risiko der wirtschaftlichen Nutzung des Objektes gescheut. Weitere Fördermittel im nennenswerten Umfang konnten bislang für dieses Objekt nicht eingeworben werden. Es sind Gespräche mit dem Eigentümer vereinbart worden, wenigstens eine Außenhautsicherung an diesem für die Bauforschung so wichtigen Dokument der Gulfhäuserentwicklung durchzuführen.

Doppelhofanlage Westerloog 4 und 5 in Norden, Landkreis Aurich

316/04

Die Gesamtanlage Westerloog 4 und 5 ist gekennzeichnet durch einen fortschreitenden Zerfallsprozess. Einer der beiden Gulfscheunen ist in mehreren Schritten abgetragen worden. Dem gleichen Schicksal unterliegt auch die zweite Gulfscheune. Nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Norden ist vor kurzem der östliche Giebel mit einem Teil der Dachfläche durch Sturmwindwirkung eingestürzt.

In der Vergangenheit hat es verschiedene Bemühungen gegeben, das Objekt vor dem endgültigen Verlust zu retten. Erschwert wurden die Bemühungen durch die Tatsache, das zwei Eigentümer für den Zustand der Anlage Verantwortung tragen. Eine korrekte Nutzungszuweisung ist nur in Teilen der Anlage möglich, da der Gebäudezustand nur eine unzureichende Verkehrsicherheit garantiert.

Aufgrund der drastischen Entwicklung im Zustand des wichtigen Kulturdenkmals sind die Denkmalschutzbehörden erneut bemüht, den verbliebenen Kern der Anlage zu retten.

Hierzu wird es in Kürze eine Zusammenkunft aller Beteiligten und möglicher Förderer geben, mit dem Ziel, das Baudenkmal der Nachwelt zu sichern.

Vor dem Hintergrund der Größenordnung der Sanierungsaufgabe und dem beschränkten Handlungsspielraum der staatlichen Denkmalpflege ist die Mithilfe weiterer Förderer unerlässlich.

Drohender Verkauf der „Kleinen Leine“ in Neustadt am Rbge.

318/04

Die „Kleine Leine“ sowie die sich dort befindlichen Baudenkmale liegen in einem Bereich, der von besonderer Wichtigkeit für die Stadtansicht von Neustadt und somit von regionaler Bedeutung ist. Die Landesregierung begrüßt deshalb das vor Ort vorhandene Interesse und das damit verbundene Engagement, diesen Bereich zu erwerben und zu erhalten, und wird – wie in der Vergangenheit auch – zusammen mit der Stadt Neustadt dazu beitragen, dass dies denkmalgerecht geschieht.

Sicherung von Schachtgerüst und Schachthalle des Medingschachtes, Grube Bergwerkswohlfahrt, Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar

319/04

Der Zustand von Schacht und Schachthalle des Medingschachtes sind der staatlichen Denkmalpflege bekannt.

Die Anlage ist vollständig in Privatbesitz. Von dem Eigentümer sind durchaus Nutzungsideen entwickelt und denkmalpflegerisch erörtert worden, jedoch bisher nicht zur Ausführung gelangt. Nun ist der Eigentümer verstorben. Die neuen Eigentumsverhältnisse sind nicht bekannt.

Die staatliche Denkmalpflege wird sich um tragfähige Nutzungs- und Erhaltungskonzepte gemeinsam mit dem neuen Eigentümer bemühen.

Erhalt des Fabrikschornsteines auf dem Nordwollegelände in Delmenhorst

320/04

Die Baulichkeiten der ehemaligen „Nordwolle“ in Delmenhorst, eines über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus bekannten und bedeutenden Industriekomplexes, sind seit der Liquidation des Betriebes 1981 Schwerpunkt denkmalpflegerischen Handelns. Ein Großteil der Gesamtanlage konnte erhalten und durch zukunftsfähige Nutzungen langfristig gesichert werden.

Der Erhalt des derzeit noch ca. 55 m hohen, stillgelegten Fabrikschornsteines bereitet seit Jahren eine finanzielle Belastung und ein bautechnisches Problem, da trotz einiger früherer Instandsetzungsversuche Steinabplatzungen aus der äußeren Ziegelschale zu einer Gefährdung von Passanten führen. Es besteht akuter Handlungsbedarf, weil die derzeitigen Schutzvorkehrungen durch Netze und Schutzdächer nicht als langfristige Sicherungsmaßnahmen angesehen werden können.

Die Stadt Delmenhorst hat daher 2002 einen Abrissantrag gestellt. Die Landesdenkmalpflege plädiert für einen Erhalt des Schornsteins, der ein städtebaulich weithin sichtbares

Merkzeichen dieses bedeutenden Industriedenkmals darstellt. Sie bemüht sich derzeit um ein Sanierungskonzept, das anstelle von Abbruch und Wiederaufbau den weitgehenden Erhalt der vorhandenen Substanz des Schornsteins beinhaltet.

**Klosterpark Haus Eschede, Gemeinde Betheln,
Landkreis Hildesheim**
322/04

In der Weißen Mappe 2002 (232/02) hatte die Landesregierung in Aussicht gestellt, ein Entwicklungs- und Pflegekonzept für das vormalige Klosterareal auf den Weg bringen zu wollen. Die Denkmalbehörden haben die fachlichen Vorbereitungen hierzu mit der Vorlage eines Leistungsangebotes eines Landschaftsarchitekten seit dem September 2002 abgeschlossen. Der Leistungsumfang ist speziell darauf ausgerichtet, dem Domänenpächter konkrete Empfehlungen zum künftigen denkmalpflegerischen Umgang des Klosterparks zu erarbeiten und diese Maßnahmenvorschläge mit ihm auf die praktische Umsetzung abzustimmen. Die Bemühungen um die Finanzierung sind noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich aber eine positive Lösung ab.

ARCHÄOLOGIE

**Erste Auswertung der Stader Hafenfunde
vorgelegt**
323/04

Die Landesregierung schließt sich dem Lob des Heimatbundes für das Engagement der Stadt Stade voll und ganz an.

Die archäologische Denkmalpflege lebt von der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten, die im Wesentlichen auf die Übernahme von Verantwortung für den Erhalt und die Erforschung der eigenen Geschichtsquellen basiert. Es ist mit Sicherheit nicht einfach, das umfangreiche Fundgut der Hafengrabung in geeigneter Art und Weise im Rahmen der finanziellen Machbarkeit zu bearbeiten. Die im letzten Jahr vom Stadtarchäologen und vier Studenten der Universität Bamberg vorgetragenen Ergebnisse der Auswertung einzelner Materialgruppen gaben einerseits einen Einblick in den besonderen Wert der geborgenen Quellen und zeigten andererseits, dass das gewählte Modell der Bearbeitung der richtige Weg zur Veröffentlichung ist.

HEIMAT- UND LANDESGESCHICHTE, AUCH IN DEN SCHULEN

Mehr Landesgeschichte
401/04

Aufgrund der Schulstrukturänderungen im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) sind im Rahmen der Neufassung der Grundsatzverläufe für die Hauptschule und die Realschule die Gesamtstundenzahlen m.W.v. 1.2.2004 in beiden Schulformen erhöht worden.

Dabei wurde der Deutschunterricht in der Hauptschule um 4 Stunden und in der Realschule um 1 Stunde erhöht. Die Gesamtstundenzahl für das Fach Geschichte beträgt zukünftig in den Schuljahrgängen 5 – 10 in der Hauptschule 9 (bisher einschließlich OS je nach Schwerpunkt 5 – 6 Stunden) und in der Realschule 8 (bisher einschließlich OS je nach Schwerpunkt 6 – 7 Stunden) dies bedeutet eine Verstärkung des Geschichtsunterrichts um bis zu max. 44 %.

Das Fach Geschichte ist in den Schuljahrgängen 5 und 6 des Gymnasiums neu aufgenommen worden mit insgesamt

3 Wochenstunden. Auf Wunsch des Geschichtslehrerverbandes wird das Fach Geschichte im 10. Schuljahrgang mit zwei Wochenstunden angeboten.

Im Vergleich zu den anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fächern Erdkunde und Politik wird das Fach Geschichte in den Schuljahrgängen mit deutlich mehr Wochenstunden angeboten: Geschichte 11, Erdkunde 10, Politik 6 bei Stundentafel 2. Eine noch stärkere Ausweitung der Geschichte hätte eine weitere Kürzung der anderen beiden Fächer zur Folge. Dies ist nicht zu vertreten.

Drohender Bedeutungsverlust der Landesgeschichte an der Universität Göttingen
402/04

Die Universität Göttingen hat bestätigt, dass sie beabsichtigt, die W 3-Professur für niedersächsische Landesgeschichte nach dem Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers

bers Professor Schubert (voraussichtliche Pensionierung: 30.09.2006) in die Besoldungsgruppe W 2 herabzustufen. Diese Maßnahme ist als eine von vielen erforderlich, um die Einsparvorgaben aus dem Hochschuloptimierungskonzept umzusetzen. Danach muss die Universität Göttingen (ohne den Bereich Humanmedizin) ab 2004 sieben Mio. € und ab 2005 weitere zwei Mio. € jährlich dauerhaft einsparen. Die gesamte Einsparquote entspricht 200 Stellenäquivalenten. Die Universität Göttingen hat sich im Rahmen ihrer Hochschulautonomie entschieden, einen Teil der Einsparquote zu Lasten der Landesgeschichte zu erbringen.

Die vom Niedersächsischen Heimatbund geäußerte Befürchtung einer Provinzialisierung der Landesgeschichte in Niedersachsen wird von der Niedersächsischen Landesregierung nicht geteilt. Die neu eingeführte W-Besoldung lässt auch für den Bereich W 2 die Zahlung erheblicher variabler Leistungs- und Funktionszulagen zu, um auch in dieser Besoldungsgruppe anerkannte Spezialisten gewinnen zu können.

Die Region im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I – Plädoyer für einen regionalgeschichtlichen Zugriff

403/04

Die Curricularen Vorgaben für das Gymnasium, die Hauptschule und Realschule, Schuljahrgänge 5/6, Geschichte, erfüllen alle in dem Plädoyer angesprochenen Aspekte. Im Einzelnen:

Die in dem Plädoyer enthaltene Anregung, die Regionalgeschichte stärker zu thematisieren, ist in den Curricularen Vorgaben vollständig umgesetzt.

Die Themenwahl orientiert sich nicht mehr an den Dimensionen der historischen Forschung, sondern stellt stärker lernpsychologische Gesichtspunkte in den Vordergrund.

Die Zielsetzung der Identitätsfindung wird in Übereinstimmung mit dem Plädoyer in den Curricularen Vorgaben formuliert.

Insbesondere der Themenbereich 1 leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung dieser Leitlinien.

Eine zu große Stofffülle wird vermieden, indem der Umfang der Themenbereiche so angelegt ist, dass die Erarbeitung der Sach- und Methodenkompetenzen in ca. zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit geleistet werden kann. Die übrige Zeit kann für ergänzende Themen von lokalem, regionalem oder aktuellem Interesse genutzt werden.

Zentralabitur kontra Region im Unterricht

404/04

Der Erlass „Die Region im Unterricht“ wird bei der Gestaltung der Rahmenrichtlinien für den Fachunterricht in den verschiedenen Schulformen und Schuljahrgängen berücksichtigt. Insbesondere in den Fächern Deutsch (niederdeut-

sche Mundarten), Geschichte (Lokal-, Regional- und Landesgeschichte), Erdkunde (Dorf- und Stadtentwicklung) und Politik (Kommunalpolitik, regionale Wirtschaftspolitik) ist dieses nachweisbar. Die von der Kultusministerkonferenz verabschiedeten Bildungsstandards für die Abiturprüfung (Einheitliche Prüfungsanforderungen in dem jeweiligen Fach für die Abiturprüfung) basieren auf der allgemeinen Zielsetzung des Gymnasiums vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit und Wissenschaftspropädeutik. Diese Zielsetzung und die KMK-Bildungsstandards sind unabhängig von der Methode der schriftlichen Abiturprüfung – zentrale oder dezentale Aufgabenstellung – einzuhalten.

Die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung erfolgt zum 1.8.2005. Weiterhin wird es möglich sein und bleiben, regionale Bezüge zu Themen herzustellen, die im Fachunterricht oder in fachübergreifenden Projekten behandelt werden. Die thematischen Vorgaben für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe, die für die Abiturprüfung beachtet werden müssen, setzen die bestehenden Rahmenrichtlinien nicht außer Kraft und lassen Gestaltungsspielraum auch im Sinne des Erlasses „Die Region im Unterricht“. Richtig ist aber, dass dieser Erlass – wie bisher auch – im Schwerpunkt eher auf die Schuljahrgänge vor der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zielt.

Unterstützung für das Projekt Internet-Atlanten des Vereins n-21:

Schulen in Niedersachsen online e.V.

405/04

Die Wettbewerbe der n-21-Internetatlanten haben sich in den vergangenen drei Jahren außerordentlich bewährt, da Schülerinnen und Schüler das projektorientierte Arbeiten mit Multimedia und Internet lernen und sich gleichzeitig mit den Themen und Persönlichkeiten, der Geschichte und der Landschaft ihres Wohnumfeldes und ihrer Region in Niedersachsen auseinander setzen. Zu Recht werden die Wettbewerbe deshalb vom Niedersächsischen Heimatbund sehr positiv bewertet.

Im Internet sind zahlreiche sehr gelungene Wettbewerbsbeiträge zu bestaunen, die das Engagement der Kinder und Jugendlichen widerspiegeln, mit dem sie die oft aufwändig erstellten Arbeitsergebnisse präsentieren. Die positive Resonanz auf den Literaturatlas Niedersachsen führte nach und nach zur Erweiterung um die Wettbewerbe Technikatlas, Geschichtsatlas und Käferatlas Niedersachsen.

Nachdem im November 2003 in der Mitgliederversammlung die unbefristete Verlängerung der Geschäftstätigkeit des Vereins n-21: Schulen in Niedersachsen online e.V. beschlossen wurde, werden auch die Wettbewerbe der n-21 Internetatlanten – wie bisher – in der Regie des Vereins fortgeführt und im Wesentlichen von Projektpartnern oder Vereinsmitgliedern finanziert. Die Landesregierung unterstützt n-21 und damit die Wettbewerbe ebenfalls weiterhin,

indem unter anderem die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle des Vereins getragen werden.

Trotz aller sehr positiven Erfahrungen mit den Internetatlanten hat sich gezeigt, dass Internet-Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler keine Selbstläufer sind. Es sind aufwändige Pressearbeit und Kommunikation nötig, um Schulen zur Teilnahme zu motivieren. Der personelle und finanzielle Aufwand für Organisation und Betreuung der bestehenden vier Wettbewerbe erlaubt derzeit leider keine Aufstockung um einen weiteren Wettbewerb. Literaturatlas, Geschichtsatlas, Technikatlas und Käferatlas Niedersachsen leisten bereits jetzt einen bedeutenden Beitrag, Schülerinnen und Schüler an die Kultur ihrer Region heran zu führen und unser Land mit seiner kulturellen und natürlichen Vielfalt, seinen literarisch, historisch und wissenschaftlich bedeutsamen Persönlichkeiten darzustellen. Eine spätere Modifizierung oder Ergänzung des Wettbewerbs ist aber nicht ausgeschlossen.

Zukunft der kommunalen Archive in Niedersachsen

406/04

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt das Engagement des Niedersächsischen Heimatbundes für die Kommunalarchive nachdrücklich. Sie hatte in ihrer Antwort auf die Rote Mappe 2002 (303/02) lediglich aus Sorge um den Erhalt kommunalen Archivguts staatlich-kommunale Verbundlösungen nicht ausgeschlossen, damit aber keines-

wegs die Kommunen aus ihrer gesetzlichen Pflicht entlassen wollen. § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Archivgesetzes verpflichtet die kommunalen Körperschaften, ihr Archivgut zu sichern. Dieser Satz darf nicht nach Belieben interpretiert werden. Das Sichern des Archivguts muss sich vielmehr an den im Archivgesetz festgelegten Maßstäben messen lassen und schließt demnach die regelmäßige sachgerechte Bewertung aussonderungreifen Schriftguts und dessen ordnungsgemäße Übernahme als Archivgut ebenso ein wie die Pflicht, dieses angemessen zu erschließen, zu verwahren, zu erhalten und für die Bürger nutzbar zu machen.

Das Archivgesetz nennt zwar die Deponierung in einem Staatsarchiv als die letzte Möglichkeit für Kommunen, ihre Verpflichtung zur Sicherung ihres Archivguts zu erfüllen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf, dass die Staatsarchive einem solchen Ersuchen auch nachkommen. Neue Depositaverbindungen mit Landkreisen und Städten werden die Staatsarchive angesichts der begrenzten eigenen Ressourcen auf keinen Fall anstreben. Wo aber die Lage der Dinge gar keinen anderen Ausweg lässt und unersetzliches wertvolles Archivgut unterzugehen droht oder befürchtet werden muss, dass große Lücken in der archivischen Überlieferung aufreißen, könnten Ausnahmen zugelassen werden; dies allerdings auch nur dann, wenn die Staatsarchive über ausreichende Magazinkapazitäten verfügen und von der abgebenden kommunalen Gebietskörperschaft eine die vollen Kosten deckende Entschädigung erhalten.

MUSEEN

Zur Situation der Museen in Niedersachsen

501/04

Die reiche Museumslandschaft in Niedersachsen beeindruckt immer wieder auf das Neue. Von lokal orientierten Heimatstuben als Orten der ländlichen Erinnerungskultur bis hin zu den international agierenden großen Häusern, wie den sechs Landesmuseen oder dem Sprengel Museum, erfreut die Gesamtheit dieser Museen ihre zahlreichen Besucher. Der in ihnen präsentierte Reichtum ist unsere Geschichte und der Ort, an dem jeder Bürger seine historischen und ästhetischen Wurzeln entdecken kann.

Die Bedeutung der Museen als außerschulischer Lernort ist seit Jahrzehnten unbestritten. Gerade für ganztägige Angebote der Schulen sind die Museen ein wichtiger Partner.

Vor diesem Hintergrund steht das Land Niedersachsen trotz der gravierenden Finanzprobleme zu seinen Museen und wird ihnen auch in Zukunft ein verlässlicher Partner sein, denn unsere reichen Kunst- und Kulturschätze sind Anstrengung wert, ihre Vielfalt und Schönheit, ihre historische Dimension und ihr Potential als Erinnerungsort in bester Weise für alle Besucher so aufzuarbeiten, dass man sie gerne, lange und oft besucht.

Museumsförderung nach der Auflösung der Bezirksregierungen

502/04

Die Auflösung der Bezirksregierungen bedeutet nicht nur eine bürgerorientierte Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen. Vielmehr sollen vor allem die Komponenten der inhaltlichen Qualität mit einer deutlich verbesserten regional verankerten Kulturförderung gekoppelt werden. Aus diesem Grund hat eine Projektgruppe Lösungsvorschläge erarbeitet, der bewusst nicht nur Landesbedienstete angehört, sondern auch die Vertreter der Fachverbände und der Landschaften.

Der Lösungsvorschlag sieht die regionale Verwurzelung der zukünftigen Kultur- und im speziellen Museumsförderung vor allem durch den Ansprechpartner Landschaft garantiert. Die landesweit geltenden Qualitätskriterien werden durch die Einbeziehung der fachlich qualifizierten Fachverbände in die Entscheidungsprozesse von überregionaler Bedeutung gesichert.

Weltkulturerbe Rammelsberg – Museum und Besucherbergwerk in Goslar

503/04

Die Landesregierung steht in der besonderen, auch international beachteten Verpflichtung, das Weltkulturerbe Rammelsberg und Altstadt Goslar zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Museumsbetrieb sichergestellt sind. Hierbei gibt es eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Goslar, die das Museum in der Rechtsform der GmbH betreibt.

Die Landesregierung hat gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Rammelsberger Bergbaumuseums Goslar, Herrn Oberbürgermeister Dr. Hesse, als Grundlage für die künftige Landesförderung festgelegt,

- das gemeinsame Ziel, das Weltkulturerbe Rammelsberg nach den Richtlinien der UNESCO für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt authentisch zu erhalten und zu pflegen,
- das gemeinsame Ziel, den Betrieb und den weiteren Ausbau des Museums und Kulturdenkmals der Montanindustrie nach modernen museums- und denkmal-fachlichen Grundsätzen zu gewährleisten und
- das gemeinsame Ziel, das Weltkulturerbe Rammelsberg auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung zu einem Kompetenz- und Beratungszentrum für Montan- und Industriekultur in Niedersachsen zu entwickeln.

Hierbei setzt sie voraus, dass die künftige Leitungsebene des Museums betriebswirtschaftlich und museumsfachlich qualifiziert besetzt und dafür Sorge getragen wird, dass die Einnahmesituation durch moderne Marketingstrategien entscheidend verbessert werden kann.

Stadt und Land sind sich darüber einig, dass nach Abschluss der Sanierungsphase über eine Überführung des Museums und Weltkulturerbes in eine Stiftung gemeinsam entschieden wird. Hierbei müssen die wirtschaftlichen Überlegungen im Vordergrund stehen.

Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung sehr aufmerksam begleiten und vorrangig die zielfördernde Verwendung der Landesmittel im Auge behalten.

Neugestaltung des Kreis- und Universitätsmuseums Helmstedt

504/04

Auch das Land Niedersachsen ist über die Neugestaltung des Kreis- und Universitätsmuseums Helmstedt erfreut. Es hatte sich seit längerem kontinuierlich mit Projektfördermitteln an diesem wichtigen Prozess beteiligt.

Auch in den anderen Regionen Niedersachsens engagiert sich das Land mit Projektfördermitteln, um die bestehenden Strukturen nachhaltig zu verbessern. Grundlage für Förderentscheidungen ist die Qualität der Sammlung sowie die Qualität des dargestellten Projektes. Vor dem Hintergrund eines immer wichtiger werdenden Kulturtourismus sind es gerade Museen, die zusätzliche Anziehungspunkte in einer Region werden können, so dass demnächst auch in anderen Museen neugestaltete Ausstellungen besucht werden können.

Erlebniswelt Weserrenaissance

505/04

Auf Initiative des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr realisiert die „Erlebniswelt Renaissance Projektentwicklung GmbH“ für die regionale Entwicklungskooperation Weserbergland (Landkreise Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Holzminden) als innovatives kulturtouristisches Projekt mit europaweiter Dimension die „Erlebniswelt Renaissance“ (EWR). Sie hat an zunächst sieben Standorten, mit dem Hochzeitshaus Hameln als Zentrum, die vielfältige Inszenierung und Erlebbarkeit des Lebensgefühls, des Denkens sowie der technischen Innovation der Renaissance zum Inhalt. Neben Hameln handelt es sich dabei um Schloss Bevern, Schloss Bückeburg, Schloss Hämelschenburg, Rinteln, Martinikirche und Mausoleum Stadthagen sowie Hörter als erster außerniedersächsischer Standort.

Die zur Umsetzung der EWR notwendigen Investitionen werden zu 50 % von der EU, zu 20 % vom Land Niedersachsen sowie zu 30 % von den Landkreisen, Kommunen und privaten Eigentümern getragen. Diese Investitionen tragen wesentlich zum Erhalt der originalen Renaissancebauwerke bei. Die Inszenierungen, ebenso wie die Renaissance-Stelen, weisen auf die Bauwerke hin, erläutern sie und erschließen ihnen neue Publikumsschichten.

Durch die EWR erhalten die örtlichen Museen die Chance, sich zusätzliche Entwicklungspotenziale zu erschließen. Die Kooperationsmöglichkeiten zwischen der EWR und den Museen werden bereits im Detail erörtert.

Die EWR, fälschlicherweise vom Heimatbund als „Erlebniswelt Weserrenaissance“ bezeichnet, ist, wie bereits ausgeführt, europaweit angelegt und nicht auf Niedersachsen beschränkt. Im Weserbergland entsteht die Keimzelle eines bislang einmaligen renaissanceweiten kulturtouristischen Netzwerkes. Weitere Kooperationen mit Standorten außerhalb Niedersachsens werden gegenwärtig angebahnt.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Drohende Schließung der Abteilung für Niederdeutsche Sprache und Literatur der Georg-August-Universität Göttingen

601/04

Mit der Universität Göttingen wurden bezüglich der weiteren Vertretung der niederdeutschen Sprache in Lehre und Forschung Gespräche geführt. Danach soll der Magisterstudiengang "Niederdeutsche Sprache und Literatur/Niederdeutsche Philologie" mit der im nächsten Jahr anstehenden Pensionierung von Herrn Professor Dr. Stellmacher geschlossen werden, weil der Studiengang seit einigen Jahren nur sehr wenig nachgefragt wird. So waren im Sommersemester 2003 insgesamt nur noch 16 Studierende, Nebenfach eingeschlossen, eingeschrieben.

Das große Forschungsvorhaben „Niederdeutsches Wörterbuch“ wird weiterhin im Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen bearbeitet. Die dafür vorhandene Wissenschaftlerstelle bleibt erhalten. Ferner stellt die Fakultät Sachmittel und weiteres Personal zur Verfügung, damit die Arbeit am Wörterbuch kompetent fortgeführt werden kann. Die wissenschaftliche Begleitung wird Prof. Dr. Stellmacher auch nach Eintritt in den Ruhestand wahrnehmen.

Die Fakultät wird in Zukunft Lehrmodule in niederdeutscher Philologie (Linguistik) anbieten. Für diese Lehre werden Lehrbeauftragte bestellt. Inwieweit das Lehrangebot zu einem Nebenfach Studiengang ausgebaut werden kann, wird u.a. von der studentischen Nachfrage abhängen.

Weiter prüft die Universität gemeinsam mit der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen die Möglichkeit, eine neue Professur für Sprachgeschichte mit dem Schwerpunkt Niederdeutsch einzurichten. Gespräche mit dem Präsidenten der Universität Göttingen, Herrn Prof. Dr. Kern, geben Anlass zu Optimismus, dass dieses Vorhaben mittelfristig realisiert wird.

Soweit die Einrichtung des Faches Niederdeutsch als Lehrgegenstand für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen gewünscht wird, kann dies nicht an der Universität Göttingen realisiert werden, da dieses Lehramtsstudium dort nicht angeboten wird. Wegen der besonderen Bedeutung der niederdeutschen Sprache für die Region Weser-Ems wäre hier eher daran zu denken, das an der Universität Oldenburg vorhandene Niederdeutsch in der Lehramtsausbildung dauerhaft abzusichern. Sollte die entsprechende Anregung Herrn Minister Stratmanns aufgegriffen werden, wird die niederdeutsche Sprache nicht nur in Göttingen, sondern auch in Oldenburg weiter präsent sein.

Der aktuelle Sachstand wurde dem NHB zwischenzeitlich mitgeteilt.

Die in der Sprachencharta übernommenen Verpflichtungen können unabhängig von diesen Entwicklungen als erfüllt betrachtet werden.

Symposium zur Umsetzung der Europäischen Sprachencharta

602/04

Kultusministerium:

Aus dem Erlass „Die Region im Unterricht“ geht hervor, dass die regionalen Sprachen im Unterricht aller Fächer gefördert werden können. Daraus ergibt sich, dass die Sprachenbegegnung im Pflichtunterricht im Vordergrund steht. Für Sprachenerwerbskurse eignet sich der Wahlpflichtkursunterricht.

Bei der beabsichtigten Überarbeitung der Rahmenrichtlinien nach dem geänderten Schulgesetz und den neuen Grundsatzverordnungen für die Arbeit in den Schulformen wird fachspezifisch über die Integration von Zielen und Inhalten der regionalen Sprachen zu entscheiden sein.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:

Eine zweisprachige Bezeichnung von Ortsnamen auf den Ortstafeln ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, die zweite Bezeichnung ist ebenfalls Teil des amtlichen Namens der Gemeinde (Straßenverkehrs-Ordnung –StVO).

Im Wege einer Ausnahme nach § 46 Abs. 2 StVO wurden am 8.6.2000 für die Gemeinde Saterland zweisprachige Bezeichnungen zugelassen. Dies insbesondere deshalb, weil es sich bei Saterfriesisch um eine Minderheitensprache handelt, die nur in den 5 Ortsteilen dieser Gemeinde gesprochen wird.

Weiteren Ausnahmen sind grundsätzlich möglich, wenn aus sprachkultureller Sicht gegen eine zweisprachige Angabe auf dem Ortsschild keine Bedenken bestehen und eine Identifizierung mit der Regionalsprache nicht nur verdeutlicht, sondern durch diese öffentliche Bekundung sogar verstärkt werden kann.

Aus diesen Gründen wurde die zweisprachige Beschriftung der Ortstafeln der Stadt Aurich und der Gemeinde Großheide zugelassen.

Niedersächsische Staatskanzlei:

Hinsichtlich der Niederdeutschen Sprache wird auf die Antworten zu 601/04 und 604/04 verwiesen.

AG 1 Studium und Erwachsenenbildung:

Zunächst bleibt festzustellen, dass es gerade in der Erwachsenenbildung ein weites Spektrum an Kursen im Bereich der niederdeutschen Sprache gibt. So gibt es z.B. Gesprächs- und Literaturkreise, aber auch Sprachkurse und Kurse zum plattdeutschen Theaterspiel. Dies zeigt, dass diese Sprache lebt und landesweit eine entsprechende Nachfrage gibt.

Der Landesverband der Volkshochschulen in Niedersachsen informiert zudem seine Mitgliedseinrichtungen regelmäßig über die Entwicklungen in diesem Bereich.

Hervorzuheben ist, dass der Landesverband seit nunmehr fast zehn Jahren Fortbildungsveranstaltungen für Kursleiter/-innen durchführt. Der Dozent Herr Dr. Abratza ist ein ausgewiesener Fachmann.

Die Qualität der Dozenten und Kursleiter/-innen wurde in einem Zertifizierungsverfahren, dem sich alle niedersächsischen Volkshochschulen gestellt haben, untersucht und positiv bewertet. Die Volkshochschulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen müssen ihre Angebote aber auch unter dem Aspekt der Kostendeckung anbieten, so dass das Angebot durch die Nachfrage bestimmt wird.

AG 2 Vorschulische Erziehung und Unterricht:

Es ist festzustellen, dass der Erlass "Die Region im Unterricht" die regionalen Sprachen im Unterricht aller Fächer gefördert werden kann. Damit zeigt sich, dass die Sprachbegegnung im Pflichtunterricht im Vordergrund steht. Der Spracherwerb eignet sich mehr für den Wahlpflichtunterricht. Bei einer Überarbeitung der Rahmenrichtlinien nach dem geänderten Schulgesetz und den neuen Grunderlassen wird auch über die fachspezifische Integration von Zielen und Inhalten der regionalen Sprachen nachgedacht werden.

AG 3 Verwaltungsbehörden:

Generell ist eine zweisprachige Bezeichnung von Ortsnamen auf den Ortstafeln unzulässig. Ausnahmsweise ist dies möglich, wenn die zweite Bezeichnung ebenfalls Teil des amtlichen Namens der Gemeinde ist.

Anzumerken ist jedoch, dass im Wege der Ausnahme gemäß § 46 Abs. 2 StVO für die Gemeinde Saterland eine zweisprachige Bezeichnung zugelassen worden ist.

Weitere Ausnahmen wurden z.B. für die Stadt Aurich und die Gemeinde Großheide zugelassen. Wenn aus sprachkultureller Sicht keine Bedenken gegen eine zweisprachige Angabe auf dem Ortsschild bestehen und eine Identifizierung mit der Regionalsprache durch diese öffentliche Bekundung verstärkt wird, so sind Ausnahmen weiterhin grundsätzlich möglich.

In der Gemeinde Saterland können auch standesamtliche Trauungen und andere Amtshandlungen in saterfriesisch durchgeführt werden.

AG 4 Kulturelle Tätigkeiten:

Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt die Anregung, kulturelle Tätigkeiten zu einer gemeinsamen Initiative der Sprechergruppen und Kulturschaffenden zu nutzen, um sich gegenseitig besser wahrnehmen zu können.

Landesweiter Mangel an hauptamtlicher Sprachförderung für Niedersachsen

603/04

Hierzu wird auf die Antworten 601/04 und 602/04 verwiesen.

Lehrangebote für Niederdeutsch und Saterfriesisch an der Universität Oldenburg in Gefahr

604/04

Die Universität Oldenburg sieht sich angesichts der von ihr zu erbringenden Einsparungen und Kürzungen zur Setzung von Prioritäten gezwungen. Sie hat daher in Ausfluss ihrer Hochschulautonomie entschieden, in den Bereichen Niederdeutsch und Saterfriesisch in der Weise Veränderungen vorzunehmen, dass die Planstellen der inzwischen ausgeschiedenen Stelleninhaber Dr. Broweleit (Niederdeutsch) und Dr. Fort (Saterfriesisch) zunächst nicht wieder besetzt werden.

Unabhängig davon wird das Lehrangebot für Niederdeutsch in Form von Lehraufträgen derzeit aufrechterhalten. Über Niederdeutsch als Lehrangebot in Lehramtsstudiengängen sind die Gespräche des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur mit der Universität Oldenburg noch nicht abgeschlossen (vergl. Stellungnahme 601/04).

Im übrigen wird die Niedersächsische Landesregierung anregen, dass im Einklang mit der Sprachencharta die Belange des Saterfriesischen nicht vernachlässigt werden.

Aufsichtsorgan für den Unterricht des Niederdeutschen

605/04

Art. 8 Abs. 1 i) der Sprachencharta sieht die Schaffung eines Aufsichtsorgans vor. Nicht vorgesehen ist die Schaffung eines eigenständigen Aufsichtsorgans, wobei allerdings aus dem Wort „Aufsichtsorgan“ auf eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber den staatlichen Behörden geschlossen werden kann.

Diese Unabhängigkeit ist aber durch die Errichtung der Arbeitsgemeinschaft im November 1997 geschaffen worden.

Denn die Arbeitsgemeinschaft besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Landschaften, Landschaftsverbände, des Niedersächsischen Heimatbundes und der Schulbehörden. Die bestehende Arbeitsgruppe ist aufgrund ihrer Zusammensetzung (Dezernenten der Bezirksregierungen, Vertreter der Landschaften bzw. Landschaftsverbände, des Niedersächsischen Kultusministeriums und des Niedersächsischen Heimatbundes) geeignet, die Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“, zu der auch Kenntnisse und Fähigkeiten der Regionalsprache gehören, zu übernehmen

und einen Ausgleich der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen herbeizuführen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Umsetzung der durch das Land übernommenen Verpflichtungen aus der Charta zu überwachen. Für die Ausarbeitung und regelmäßige Veröffentlichung des Berichts für den Bereich der Bildung zeichnet das Niedersächsische Kultusministerium verantwortlich.

Darüber hinaus ermöglichen der Einsatz der Fachberaterin für Saterfriesisch im Unterricht und die mit ihr getroffenen Zielvereinbarungen eine Kontrolle der Maßnahmen zum Ausbau des Unterrichts der saterfrischeschen Sprache.

Aufbau eines Forums für Niederdeutsch und einer niederdeutschen Bibliothek für die Sprachenförderung in Schule und Kindergarten

606/04

Die Landesregierung begrüßt die Initiativen und dankt den Verantwortlichen für das Engagement. Sie hofft, dass diese gewünschten Formen der Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ auch in anderen Regionen als beispielhaft angesehen werden.

MUSIK

Zur Situation der musikalischen Bildung in unserem Land

701/04

Herr Kultusminister Busemann hat nach seinem Amtsantritt die Schirmherrschaft für das gemeinsam mit dem Landesmusikrat entwickelte niedersächsische Aktionsprogramm „Hauptsache: Musik“ übernommen. „Hauptsache: Musik“ ist einerseits ein wichtiger Beitrag zur Profilierung und Qualitätssteigerung niedersächsischer Schulen, andererseits ein Impulsgeber für die Entwicklung des jeweiligen regionalen musikalischen Umfeldes. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zu der von der Landesregierung beschlossenen Initiative „Musikland Niedersachsen“ geleistet. In einem Flächenland von der Größe Niedersachsens ist keineswegs alle Musikkultur städtisch geprägt, vielmehr sind die regionalen kulturellen Kompetenzen ein besonderes Qualitätsmerkmal unseres Landes.

„Hauptsache: Musik“ wird in den kommenden Jahren weiter entwickelt werden. Als besondere Schwerpunkte sind die Verbesserung der musikalischen Arbeit in der Grundschule und im Kindergarten einschließlich der Frühförderung musikalisch hoch Begabter sowie eine verbesserte institutionelle Verzahnung mit den Musikschulen vorgesehen. Hierbei ist der Landesmusikrat als Initiator, Koordinator und Moderator ein wichtiger Partner des Niedersächsischen Kultusministeriums.

Die Niedersächsische Landesregierung legt sehr großen Wert darauf, die musikalische Bildung zu fördern. Es ist bereits im Zuge der Weiterentwicklung der Grundsatzverlase gelungen, die Position des Faches Musik in der Grundschule zu verbessern. Nachdem Musik als eigenständiges Fach im Fachbereich „Musisch-kulturelle Bildung“ ausgewiesen werden konnte, sieht der neue Grundsatzverlass für die Grundschule nunmehr im 3. und 4. Schuljahrgang jeweils 2 Stunden Musik vor. Weiterhin ist festgeschrieben worden, dass die Stunden des Fachbereichs „Musisch-kulturelle Bildung“ nicht für Förderkonzepte außerhalb dieses Bereiches zur Verfügung stehen. Sollte aus personel-

len Gründen nur eine Stunde Musik erteilt werden können, verbleibt die frei gewordene Stunde im Fachbereich Musisch-kulturelle Bildung.

In der Kenntnis, dass aktives Singen und Musizieren nicht nur viel Freude bereitet, sondern auch die intellektuellen, sozialen, emotionalen und ästhetischen Fähigkeiten besonders der kleinen Kinder in einer einzigartigen Art und Weise nachhaltig fördern, setzt die Landesregierung auch im Kindergartenbereich neue Impulse.

Gemeinsam mit dem Chorverband Niedersachsen-Bremen im DSB wird das Zertifizierungsprogramm „FELIX“ zur Förderung des kindgerechten Singens und als Instrument zur Qualitätsentwicklung in Kindergärten landesweit durchgeführt.

Weiterhin werden die Fort- und Weiterbildungsangebote für Erzieherinnen und Erzieher gemeinsam mit dem Niedersächsischen Chorverband, dem Chorverband Niedersachsen-Bremen im DSB sowie dem Verband deutscher Musikschulen entwickelt und unterstützt. Außerdem wird im Kultusministerium eine Kommission „Erziehung mit Musik – Entwicklung musikalisch-kreativer Fähigkeiten“ eingerichtet. Diese Kommission soll Konzepte und Materialien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern zusammentragen und weiterentwickeln. Im Besonderen sollen die wissenschaftlich nachgewiesenen Transferwirkungen musikalischer Aktivitäten, auch des Singens, auf die Intelligenzbildung und frühkindliche Sprachentwicklung berücksichtigt werden.

Landesmusikakademie

Die Niedersächsische Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes hinsichtlich der großen Bedeutung der Musik für die kulturelle und auch soziale Bildung in unserem Land. Insofern ist auch die geplante Landesmusikakademie Niedersachsen in Wolfenbüttel ein zentraler Beitrag der Landesregierung zur Schaffung einer funktionierenden und nicht zuletzt auf großem Engagement beruhenden, kulturellen, Infrastruktur. Nach den Schätzungen des Landesmusikrates werden dort künftig bei über 12.000 Übernachtungen jährlich, zahlreiche Orchester,

Chöre, Ensembles, arbeiten können. Musikschulen, Musikvereine und viele weitere Institutionen werden dort über adäquate Unterrichts- und Probenräume verfügen, die für die stetige Qualitätsentwicklung der Musikkultur Niedersachsens eine wichtige Voraussetzung darstellen.

Auf der Basis des Kabinettsbeschlusses vom 30.09.2003 erarbeiten Landesmusikrat Niedersachsen, Stadt Wolfenbüttel und Land Niedersachsen derzeit ein Konzept. Hierzu sollen auf der Basis eines abgestimmten Raumprogramms die Investitionskosten und die Kosten des laufenden Betriebs ermittelt werden. Davon abgeleitet soll anschließend die Finanzierung durch Stadt, Land und durch Dritte näher beschrieben werden. Angesichts der bekannten Haushaltslage hält es die Niedersächsische Landesregierung für zwingend, die investiven Kosten des Landes auf max. 7,2 Mio EUR zu begrenzen.

Initiative "Musikland Niedersachsen"

702/04

Die unter dem Leitbegriff "Musikland Niedersachsen" derzeit von der Niedersächsischen Landesregierung in Vorbereitung befindliche Konzeption legt einen breiten Kulturbegriff zugrunde. Dabei wird den Bereichen Kinder und Jugend, Bildung sowie Laienmusik grundsätzlich die gleiche Bedeutung beigemessen wie den Bereichen der professionellen Künstler und hochkarätigen Events.

Die derzeit geplante Konzeption will im Unterschied zu früheren Ansätzen viele der vorhandenen Projekte, Initiativen und Institutionen unter einem gemeinsamen Dach zusammenführen und zugleich neue Impulse setzen. Diese Überlegung folgt dabei der Auffassung, dass die Vielfalt und Qualität der Musikkultur eines großen Flächenlandes maßgeblich vom Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger bzw. der zahlreichen Kulturinstitutionen und -Organisationen bestimmt wird. Nicht ein alles überstrahlendes „Mega-Event“ steht heute im Mittelpunkt des "Musiklandes Niedersachsen", sondern die Vernetzung und Verstärkung der vielfältigen Akteure und Institutionen einer vielfältigen Musikkultur.

In einem Flächenland der Größe Niedersachsens ist nicht alle Musikkultur städtisch geprägt. Die regionalen Kompetenzen und Schwerpunkte sind ein besonderes Qualitätsmerkmal dieses Landes und eben nicht Ausdruck provinzieller Beschränktheit. Aber in der sinnvollen Verzahnung von Stadt und Region entsteht ein Profil, das für die Kulturpolitik der kommenden Jahre eine wichtige Herausforderung darstellen wird. Insofern wäre es zu begrüßen, wenn parallel zu der durch das Land beabsichtigten Schwerpunktsetzung in der Folge auch die Kommunen und Kreise ihr kulturpolitisches Profil noch stärker akzentuieren könnten.

Arbeitsgemeinschaft niederdeutscher Orgelkultur NOMINE gebildet

703/04

Der norddeutsche Kulturraum ist mit seinem wertvollen historischen Orgelbestand von rund 500 Instrumenten aus sechs Jahrhunderten die reichste Orgellandschaft Europas und der Welt und damit ein internationales Kulturerbe ersten Ranges. Im Mittelpunkt steht dabei das Werk des bedeutenden Orgelbauers aus und in dieser Region: Arp Schnittger (1648-1719).

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die neue Initiative zur Förderung der norddeutschen Orgelkultur und beabsichtigt, sich ab dem Jahr 2004 mit einem Zuschuss an diesem Projekt zu beteiligen. Es liegt damit an den Verantwortlichen, in den ersten drei Jahren dieses Vorhabens durch erfolgreiche Arbeit in der Startphase die Grundlagen für die Zukunft zu legen. Eine dauerhafte Finanzierung kann zum heutigen Zeitpunkt nicht zugesagt werden. Zunächst sollten die Ergebnisse der Pilotphase abgewartet werden.

